

# Inhalt (durch Anklicken wählen)

## II. Recht

	<b>LR</b>
<b>11. Grundlagen</b>	274 - 277
<b>12. Personen-, Familien-, Erbrecht</b>	
12.1. Personen-, Familienrecht (ohne eheliches Güterrecht)	278 - 285
12.2. Eheliches Güterrecht	286 - 293
12.3. Erbrecht	294 - 303
12.4. Gemischte Aufgaben	304 - 310
<b>13. Sachenrecht</b>	311 - 316
<b>14. OR Allgemeiner Teil</b>	
14.1. Entstehung der Obligationen durch Vertrag	317 - 329
14.2. Entstehung der Obligationen durch unerlaubte Handlung	330 - 336
14.3. Entstehung der Obligationen aus ungerechtfertigter Bereicherung (keine Aufgaben)	
14.4. Uebrige Aufgaben	337 - 346
<b>15. OR Besonderer Teil (Verträge)</b>	
15.1. Kaufvertrag	347 - 356
15.2. Arbeitsvertrag	357 - 369
15.3. Uebrige Aufgaben	370 - 381
<b>16. Gesellschaftsrecht</b>	
16.1. Aktiengesellschaft	382 - 392
16.2. Uebrige Gesellschaften	393 - 400
<b>17. Wertpapiere</b>	401
<b>18. Verschiedene Aufgaben</b>	402 - 408

## 11. Grundlagen

### LR 274: Zuordnungen Rechtsgebiete

- a) Öffentliches Recht
- b) Einleitungsartikel zum ZGB (ZGB 8)
- c) Allgemeiner Teil OR (OR 41,1)
- d) Sachenrecht (ZGB 641,1)
- e) Erbrecht (ähnlich ZGB 560,1)
- f) Personenrecht (ZGB 13)
- g) Schuldbetreibung und Konkurs (aufgeführt in SchKG 219)
- h) Kaufvertrag (OR 190,1)

### LR 275p: Beurteilung von Aussagen

Richtig sind: b) c) d) f) i) j) l) o) q) s)

### LR 276: Beurteilung von Aussagen

Falsch sind: a) c) d) e) i)

### LR 277: Beurteilung von Aussagen

- a) nein (siehe ZGB 1,2)
- b) In beiden Fällen ist der Vertrag einseitig unverbindlich (OR 31,1). Aber der Getäuschte kann evtl. Schadenersatz nach OR 41 ff. verlangen; der sich fahrlässig Irrende muss evtl. Schadenersatz nach OR 26 leisten.
- c) Der Staat wird im Strafrecht nur bei Offizialdelikten von sich aus tätig. Bei Antragsdelikten wird die Staatstätigkeit nur auf Antrag hin ausgelöst.
- d) Wenn der Einzelne den Sinn des Rechts mit seiner Ordnungs- und Friedensfunktion ein- sieht, hält er sich im Normalfall auch ohne angedrohten Zwang an die Rechtsnormen. Das Recht soll das Zusammenleben regeln und auch erzwingbar sein. Blosser Erzwingbarkeit ist allerdings keine hinreichende Bedingung, dass das Recht seine Aufgabe erfüllt.
- e) Nach ZGB 8 muss der Gläubiger das Verschulden des Schuldners beweisen. Im Falle von OR 97,1 (Nichterfüllung eines Vertrages) muss der Schuldner sein Nichtverschulden be- weisen.

- f) Es gibt verschiedene Religionen mit verschiedenen Auffassungen. Die Normen der Religion sind oft sehr allgemeiner Art: Was bedeuten sie? Viele Rechtsgebiete sind auch rein technisch: Ueber den Strassenverkehr beispielsweise geben die Religionen keine Auskunft.
- g) - Die ergänzenden Normen dienen der Lückenfüllung, d.h. die Parteien sollen ihre Beziehungen nach ihren Bedürfnissen und Interessen regeln können. Ergänzendes Recht dient der Lückenfüllung.
- Die zwingenden Normen schaffen klare Verhältnisse (z.B. Haftung der Kollektivgesellschaft). Auch wird mit Hilfe dieser Normen oft der Schutz des Schwächeren angestrebt, z.B. im Arbeitsrecht.

## 12. Personen-, Familien-, Erbrecht

### 12.1. Personen-, Familienrecht (ohne eheliches Güterrecht)

#### LR 278: **Begriffe aus dem Personenrecht**

- a) **Handlungsfähigkeit:** Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (ZGB 12)
- b) **beschränkte Handlungsfähigkeit:** Urteilsfähige mündige Personen, die unter einer Mitwirkungsbeiratschaft stehen, sind grundsätzlich handlungsfähig, bedürfen aber zur rechtskräftigen Vornahme bestimmter Geschäfte der Mitwirkung des Beirats; d.h. Handlungsfähigkeit ist die Regel, Handlungsunfähigkeit die Ausnahme (ZGB 395).
- c) **beschränkte Handlungsunfähigkeit:** Urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen sind grundsätzlich handlungsunfähig; ausnahmsweise sind sie handlungsfähig, nämlich:
- zur Erlangung unentgeltlicher Vorteile (z.B. Schenkung)
  - bei der Ausübung von höchstpersönlichen Rechten
  - beim Handeln mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- d.h. Handlungsunfähigkeit ist die Regel, Handlungsfähigkeit die Ausnahme (ZGB 19).
- d) **Urteilsfähigkeit:** Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln (ZGB 16), d.h. die Einsicht in die Folgen seines Handelns haben (diese ist an kein bestimmtes Alter gebunden und kann nur im Zusammenhang mit einer bestimmten Handlung bzw. einer konkreten Situation beurteilt werden)
- e) **Rechtsfähigkeit:** Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben (ZGB 11), d.h. man ist Träger (Subjekt) von Rechten und Pflichten
- f) **Vertragsfähigkeit:** Fähigkeit, Verträge abzuschliessen (Voraussetzung: Handlungsfähigkeit, siehe auch ZGB 12)
- g) **Mündigkeit:** formal-juristische Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit (mit Vollendung des 18. Altersjahres) (ZGB 14)
- h) **Deliktsfähigkeit:** Fähigkeit, aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig zu werden. Urteilsfähigen unmündigen oder entmündigten Personen kommt diese Fähigkeit zu (ZGB 19, vor allem Abs. 3).

**LR 279: Begriffe aus dem Personenrecht**

- a) 4./7.
- b) 1./2./4./6.
- c) 3./4./6.
- d) 1./2./4./6.
- e) 4./7.

**LR 280: Handlungsfähigkeit und Kindesvermögen**

- Franz ist grundsätzlich beschränkt handlungsunfähig: urteilsfähig, aber unmündig  
→ Verpflichtung mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (ZGB 19,1)
- Vermögen, das ein Kind aus eigener Arbeit erwirbt, ist freies Kindesvermögen (ZGB 323,1). Im Rahmen dieses Kindesvermögens ist Franz voll verpflichtungsfähig.  
→ erweiterte Handlungsfähigkeit  
Ergebnis: In dieser Situation ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von Franz nicht nötig. Rückgängigmachung durch Franzens Mutter ist nicht möglich.

**LR 281: Verein**

- a) trifft zu (ZGB 52 ff.)
- b) trifft nicht zu; in ZGB 60 ff. nicht vorgesehen
- c) trifft zu (Personen, natürliche und juristische, sind Rechtssubjekte.)
- d) Es trifft zu, dass das oberste Organ die Vereinsversammlung ist (ZGB 64,1). Hingegen kommen die exekutiven Befugnisse dem Vorstand zu (ZGB 69).
- e) Es trifft auf Grund von ZGB 60 ff. nicht zu, dass eine kantonale Bewilligung für politische Vereine nötig ist. Eine kantonale Vorschrift dieser Art (im kantonalen Recht) würde der Bundesverfassung widersprechen.

**LR 282: Verein**

- a) An der Gründungsversammlung müssen die schriftlichen Vereinsstatuten (→ mit idealem Zweck) angenommen und der Vorstand muss bestellt werden (ZGB 60 und 61,1).
- b) Es besteht eine einfache Gesellschaft (ZGB 62/OR 530 ff.).
- c) Da der Verein kein kaufmännisches Gewerbe betreibt, ist der Handelsregistereintrag nicht obligatorisch (ZGB 61,2).
- d) nein; der Austritt ist von Gesetzes wegen (→ zwingend) zulässig (mit einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres bzw. auf Ende einer allfälligen Verwaltungsperiode) (ZGB 70,2).

- e) Da der Verein eine juristische Person ist (ZGB 60,1), haftet ausschliesslich der Verein. Da die Beiträge nicht in den Statuten geregelt sind (ZGB 71,1), kann der Händler verlangen, dass die Rechnung unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt wird (ZGB 71,2).

**LR 283: Fragen zum Personen- und Eherecht**

- a) Regensdorf ZH, d.h. beim Zivilstandsbeamten am Wohnsitz des Bräutigams (ZGB 106,1)
- b) 1) Entsprechende Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten (ZGB 160,2)  
2) Marianne Wildi Mäder (ZGB 160,2)
- c) Brugg AG **und** Rüscheegg BE (ZGB 161)
- d) 1) - Beide sind handlungsfähig (ZGB 13 f./96).  
- Verträge für den persönlichen Bedarf sind im Rahmen von ZGB 168 möglich.
- 2) - Alleinvertretung der ehelichen Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie (ZGB 166,1)  
- Für die übrigen Bedürfnisse nach ZGB 166,2: Alleinvertretung bei Ermächtigung oder in dringlichen Geschäften (+ sofern Zustimmung des andern Ehegatten nicht möglich ist)

**LR 284: Ehescheidung**

- a) - Es war ein Entgegenkommen gegenüber einem Teil des Schweizervolkes, der die Ehe als unauflöslich betrachtete.  
- Die Trennung soll es den Eheleuten ermöglichen, sich nach einer gewissen Zeit unter Umständen wieder zusammenzufinden.
- b) - Hauptunterschied: Die Scheidung beendet die Ehe in rechtlicher Hinsicht, was bei der Trennung nicht der Fall ist.  
- Daraus ergeben sich weitere Unterschiede: Bei der Scheidung hören die eheliche Unterhaltspflicht und das gegenseitige Erbrecht auf, was bei der Trennung nicht der Fall ist.
- c) - Scheidungsgrund ist hier die tiefe Zerrüttung (ZGB 142,1).  
- Falls die tiefe Zerrüttung vorwiegend durch Herrn Jäger verschuldet ist, kann er nicht klagen (ZGB 142,2).
- d) - Herr Jäger: Das Wohl der Kinder sei bei ihm gesichert; sein bisheriges Engagement für die Kinder sei gross gewesen; die psychische Belastung der Kinder wegen des Verhaltens der Mutter sei gross.  
- Frau Jäger: Sie habe sich bisher weitgehend um die Kinder gekümmert (da der Vater oft abwesend war).  
- Richter: Das Wohl der Kinder ist entscheidend. Er wird auch die Meinung der beiden Kinder beachten. Gerichtspraxis: Geschwister nach Möglichkeit nicht trennen!

- e) - Stellung des geschiedenen Ehegatten, vor allem der Ehefrau (Bürgerrecht; Familienname) (ZGB 149)
- Güterrechtliche Auseinandersetzung (ZGB 154) (Gegenseitige Erbberechtigung geht verloren!)
  - Vermögensleistungen (ZGB 151 bis 153)
  - Entscheide betr. Elternrechte und -pflichten (ZGB 156)

**LR 285: Adoption**

- Altersunterschied Christian - Fanny nur 13 Jahre (statt 16 Jahre; ZGB 265,1)
- Christian ist weder zwei Jahre verheiratet noch ist er 35 Jahre alt (ZGB 264a,3).
- Fanny ist in dieser Angelegenheit urteilsfähig und muss daher ihre Zustimmung geben (OR 265,2); ebenso ist die Zustimmung des Vaters und der Mutter erforderlich (OR 265a,1).

**12.2. Eheliches Güterrecht****LR 286: Güterstände (Zuordnungen)**

Aussagen		Errungen- schafts- beteiligung	Güter- gemeinschaft	Güter- trennung
a)	Eine während der Ehe erworbene Erbschaft verbleibt im Eigentum des erbberechtigten Ehegatten.	x		x
b)	Die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt vor der erbrechtlichen Teilung.	x	x	x
c)	Einkommen und Vermögen beider Ehegatten bilden zusammen das Gesamtgut.		x	
d)	Dieser Güterstand bietet steuerrechtliche Vorteile.			
e)	Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines Vermögens und kann es selber verwalten und nutzen.	x		x
f)	Man unterscheidet vier verschiedene Vermögensmassen.	x		
g)	Jeder Ehegatte haftet grundsätzlich (ausgenommen Familienschulden) nur für seine eigenen Schulden, und zwar mit seinem ganzen Vermögen.	x		x

**LR 287: Errungenschaftsbeteiligung (Zuordnung)**

Vermögensteile	Eigengut		Errungenschaft	
	Mann	Frau	Mann	Frau
In die Ehe eingebrachter Schmuck der Ehefrau		x		
In die Ehe eingebrachte persönliche Effekten des Mannes	x			
In die Ehe eingebrachte Bankguthaben • des Ehemannes • der Ehefrau	x	x		
Aus Frauenverdienst gebildete Ersparnisse				x
Erbschaft einer Liegenschaft durch den Mann	x			
Aus Mannesverdienst während der Ehe gekaufte Jacht			x	
Schenkung an die Ehefrau in Form von Wertschriften		x		

**LR 288: Errungenschaftsbeteiligung (Zuordnung)**

- Eine Erbschaft ist ein unentgeltlicher Zufall von Vermögen und gehört daher zum Eigengut (ZGB 198 Ziff. 2). Der Frau steht daher nicht die Hälfte der Erbschaft zu.
- Erträge des Eigengutes (hier Rendite der Wertpapiere, Zinsen für das Sparguthaben) gehören zur Errungenschaft (ZGB 197 Ziff. 4). Bei der Auflösung des Güterstandes steht der Frau bzw. dem Mann die Hälfte des Vorschlages (= eheliches Reinvermögen minus Eigengut des Mannes und der Frau) zu (ZGB 215,1).

**LR 289: Güterrechtliche Auseinandersetzung**

Eheliches Reinvermögen:				1'470'000.--
abzüglich Eigengüter				
• Mann:	150'000.--	+ 530'000.--	=	680'000.--
• Frau:	20'000.--	+ 320'000.--	=	340'000.--
Vorschlag:				450'000.--
Anteil Mann/Frau:				225'000.--
Gesamtvermögen Mann:	680'000.--	+ 225'000.--	=	905'000.--
Gesamtvermögen Frau:	340'000.--	+ 225'000.--	=	565'000.--

(ZGB 197 f./ZGB 204 ff.)



**LR 290: Güterrechtliche Auseinandersetzung**

Der Schmuck von Erna Elmiger stellt Eigengut dar (ZGB 198 Ziff. 1). Da dieser mit Mitteln der Errungenschaft finanziert wurde, besteht eine Ersatzforderung der Errungenschaft gegenüber dem Eigengut von Erna Elmiger (ZGB 209).

Eheliches Reinvermögen			729'900.--
abzüglich Eigengüter:			
Mann	Erbschaft		80'000.--
Frau	Aussteuer	20'000.--	
	Schmuck	7'500.--	
	- Schuld gegenüber Errungenschaft	<u>7'500.--</u>	<u>20'000.--</u>
Vorschlag			629'900.--
Anteil Mann/Frau			314'950.--
<b>Nachlass Mann:</b>	Eigengut + Anteil Vorschlag =	80'000 + 314'950 =	<b>394'950.--</b>
<b>Frauenvermögen:</b>	Eigengut + Anteil Vorschlag =	20'000 + 314'950 =	<b>334'950.--</b>

(ZGB 197 f./ZGB 204 ff.)

**LR 291: Güterrechtliche Auseinandersetzung**

• Eigengut Silvia:			
bar			8'500
Aussteuer			12'500
Namenaktien			<u>75'000</u>
total			96'000
• Eigengut Leo:			
Kassaobligationen			15'000
Stockwerkeigentums-Wohnung			750'000
- Hypothek (inkl. Schuld an die Errungenschaft)			- 400'000
- Mehrwertausgleich an die Errungenschaft (60'000/310'000*100'000)			
(ZGB 209,3)			<u>- 19'354</u>
total			345'646
• Gesamtes Vermögen:			
bar			10'300
Sparheft			5'200
Aussteuer			12'500
Namenaktien			75'000
Stockwerkeigentums-Wohnung			750'000
- Hypothek			<u>- 340'000</u>
total			513'000

- |                 |                                |         |
|-----------------|--------------------------------|---------|
| • Vorschlag     | = 513'000 - 96'000 - 345'646 = | 71'354  |
| • Silvia erhält | = 96'000 + 35'677 =            | 131'677 |
| Leo erhält      | = 345'646 + 35'677 =           | 381'323 |

**LR 292: Güterrechtliche Auseinandersetzung**

Vorbemerkung: Die Wohnung wurde aus der Errungenschaft von Paul finanziert. Beatrice leistete ihren Beitrag aus Eigengut (Erbschaft). Der Mehrwertanteil von Beatrice fällt in die Errungenschaft, da er Ertrag des Eigengutes darstellt (ZGB 197 Abs. 2 Ziff. 4). Eine Berücksichtigung des Mehrwertanteils (beim Eigengut) erübrigt sich daher.

- |                                                             |                               |               |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------|
| • Eigengut Beatrice:                                        |                               |               |
| Persönliche Sachen                                          |                               | 4'000         |
| Hausrat (aus Ersparnissen)                                  |                               | 20'000        |
| Erbschaft (Forderung gegenüber der Errungenschaft von Paul) |                               | 50'000        |
|                                                             |                               | <hr/> 74'000  |
| • Eigengut Paul:                                            |                               |               |
| Wertpapiere                                                 |                               | 5'000         |
| Persönliche Sachen                                          |                               | 15'000        |
|                                                             |                               | <hr/> 20'000  |
| • Gesamtes Vermögen:                                        |                               |               |
| Persönliche Sachen von Beatrice                             |                               | 4'000         |
| Hausrat (aus Ersparnissen)                                  |                               | 20'000        |
| Ersparnisse aus Arbeitstätigkeit von Beatrice               |                               | 30'000        |
| Wertpapiere von Paul                                        |                               | 5'000         |
| Persönliche Sachen von Paul                                 |                               | 15'000        |
| Wohnung (460'000) abzüglich Hypothek (100'000)              |                               | 360'000       |
|                                                             |                               | <hr/> 434'000 |
| • Vorschlag                                                 | = 434'000 - 74'000 - 20'000 = | 340'000       |
| Vorschlag Beatrice bzw. Paul                                |                               | 170'000       |
| • Beatrice erhält                                           | = 74'000 + 170'000 =          | 244'000       |
| Paul erhält                                                 | = 20'000 + 170'000 =          | 190'000       |

(ZGB 197 f./ZGB 204 ff.)

**LR 293: Güterrechtliche Auseinandersetzung**

<b>Eheliches Reinvermögen</b>	Limousine	100'000.--
	Briefmarkensammlung	8'000.--
	Wertpapiere	6'000.--
	Barbestand (Entschädigung Ohrfeige)	1'000.--
	Hausrat	60'000.--
	Ersparnisse	<u>110'000.--</u>
		<b>285'000.--</b>
abzüglich <b>Eigengüter:</b>		
<b>Mann (Tobias)</b>	Briefmarkensammlung	8'000.--
	Forderung gegenüber Frau (für Erwerb Wertpapiere)	7'000.--
	Ersparnisse	50'000.--
	Stereoanlage	<u>4'000.--</u>
	total	<b>69'000.--</b>
<b>Frau (Evelyne)</b>	Forderung gegenüber Mann (Beteiligung Limousine: (Mehrwertanteil siehe unten*))	16'000.--
	Wertpapiere	6'000.--
	abzüglich Schuld gegenüber Mann	<u>7'000.--</u>
	Barbestand (Entschädigung Ohrfeige)	1'000.--
	Ersparnisse	60'000.--
	Kleider und Schmuck	5'000.--
	Möbel	<u>9'000.--</u>
	total	<b>90'000.--</b>
<b>Vorschlag</b>	$285'000 - 69'000 - 90'000 =$	<b>126'000.--</b>
Anteil Mann/Frau	je 1/2	63'000.--
<b>Mann erhält</b>	Eigengut + 1/2 Vorschlag = $69'000 + 63'000 =$	<b>132'000.--</b>
<b>Frau erhält</b>	Eigengut + 1/2 Vorschlag = $90'000 + 63'000 =$	<b>153'000.--</b>

\* Der Mehrwertanteil von Fr. 4'000.-- gemäss ZGB 206 Abs. 1 ist Ertrag der Errungenschaft (ZGB 197 Abs. 2 Ziff. 4) und daher nicht zum Eigengut zu zählen.

(ZGB 197 f./ZGB 204 ff./ZGB 206 Abs. 1)

### 12.3. Erbrecht

- LR 294:**
- Gesetzliche Erben
  - Pflichtteil

a)

	Gesetzliche Quote	Pflichtteil	disponible Quote
Ehefrau	3/4	1/2 von 3/4 → 3/8	3/8
Mutter	1/8	1/2 von 1/8 → 1/16	1/16
Bruder, Schwestern etc.	1/8	0	1/8
Summen	1	7/16	9/16 = <b>56,25 %</b>

(ZGB 458/462/471)

- b) 1) - Zwei gesetzliche Erben werden überhaupt nicht berücksichtigt (Kinder von Rita).  
 - Verletzung der Pflichtteile:
- Pflichtteile der Nachkommen = 3/4 von 1 → 3/4 oder Fr. 750'000.--
  - Legat (Stiftung) höchstens 1/4 bzw. Fr. 250'000.--

(ZGB 471)

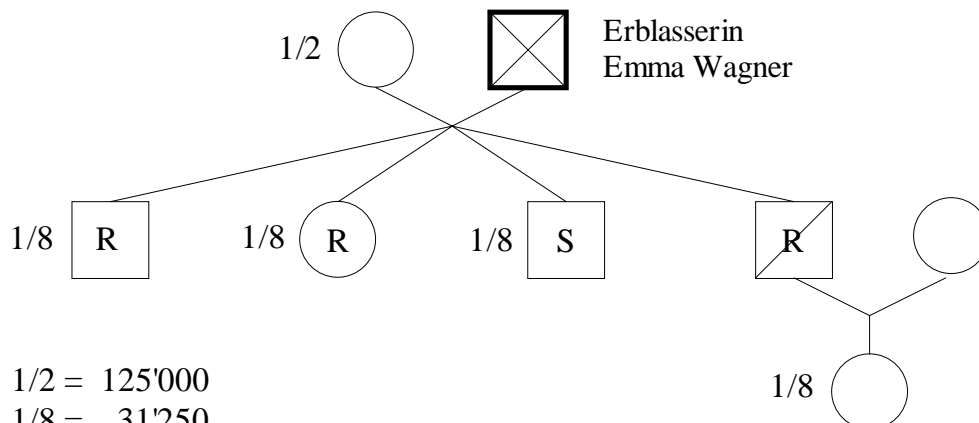
2) Herabsetzungsklage (ZGB 522)

3) Erben	Pflichtteil	Beträge
Arnold	1/4	250'000.--
Tina	1/4	250'000.--
Gabriel	1/8	125'000.--
Michael	1/8	125'000.--
Summen	3/4	750'000.--

(ZGB 471)

Die Stiftung erhält 1/4 oder Fr. 250'000.--.

c)

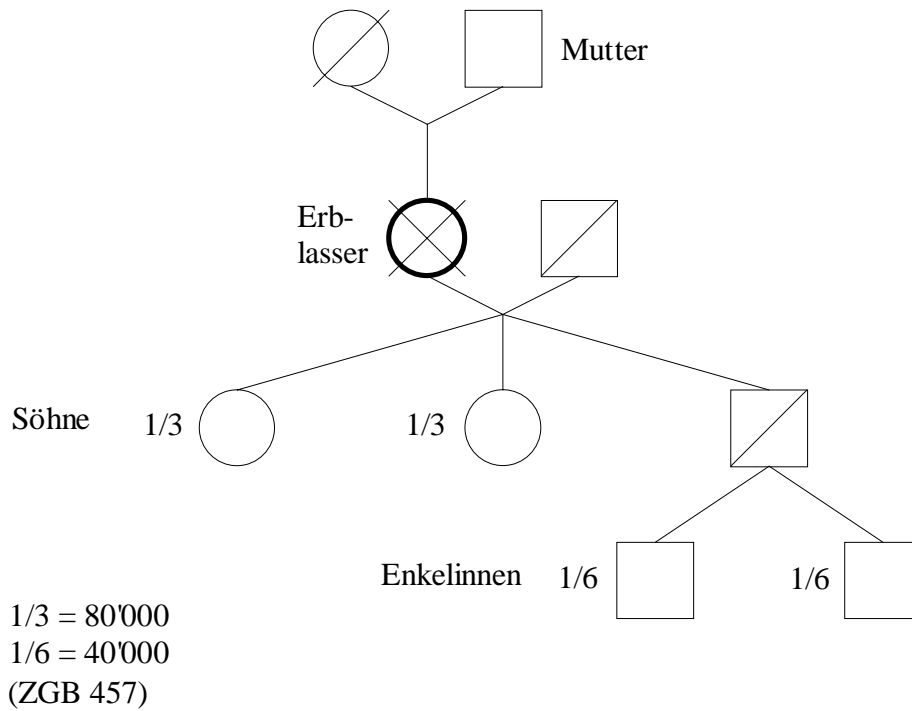


$$1/2 = 125'000$$

$$1/8 = 31'250$$

ZGB 457/462

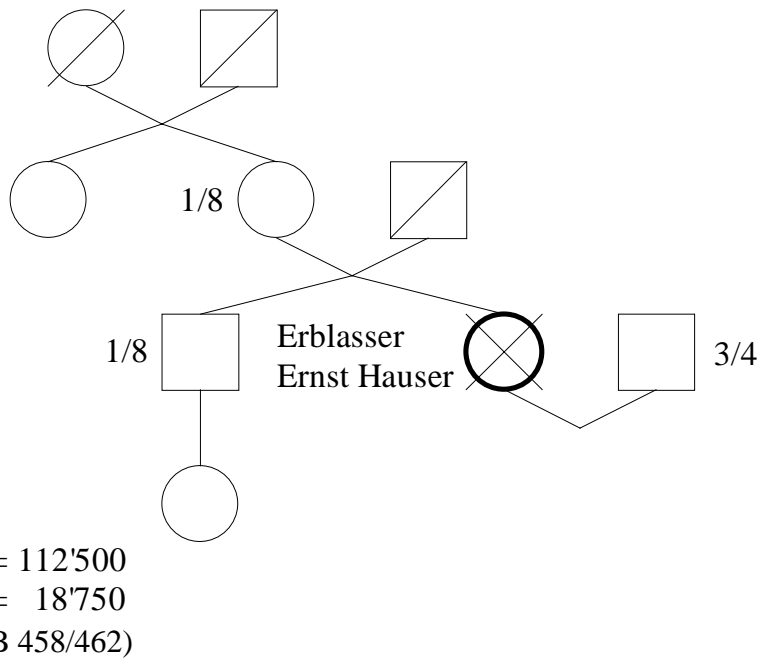
d) 1)



2) Pflichtteile:

- anderer Sohn:  $\frac{3}{4}$  von  $\frac{1}{3}$  →  $\frac{1}{4}$  (= 60'000.--)
  - Enkelinnen: 2 mal ( $\frac{3}{4}$  von  $\frac{1}{6}$ ) →  $\frac{1}{4}$  (= 60'000.--)
  - total Pflichtteile andere Erbberechtigte: →  $\frac{1}{2}$  (= 120'000.--)
  - Franz kann erhalten  $\frac{1}{2}$  (= 120'000.--)
- (ZGB 470 f.)

e) 1)

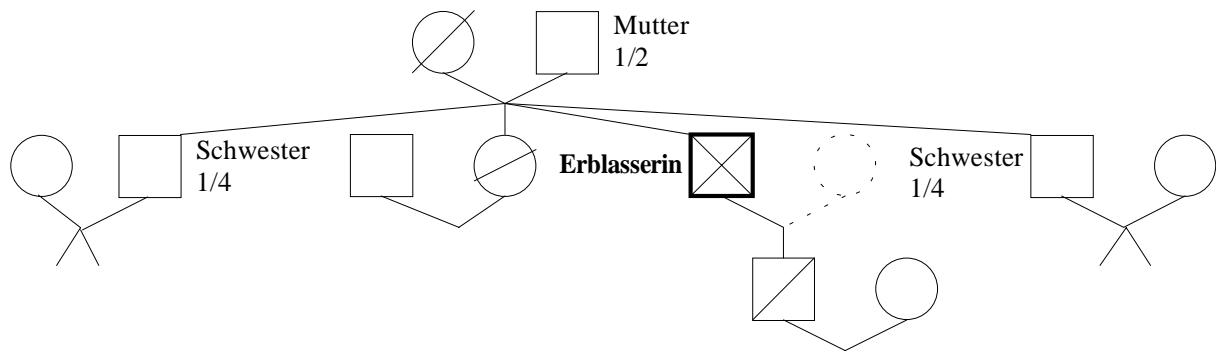


2) Pflichtteile:

- Ueberlebender Ehegatte:  $1/2$  von  $3/4 \rightarrow 3/8$
- Vater:  $1/2$  von  $1/8 \rightarrow 1/16$
- Pflichtteile total  $7/16$
- disponible Quote  $9/16$  (= 84'375.--)
- (ZGB 470 f.)

**LR 295: Gesetzliche Erben**

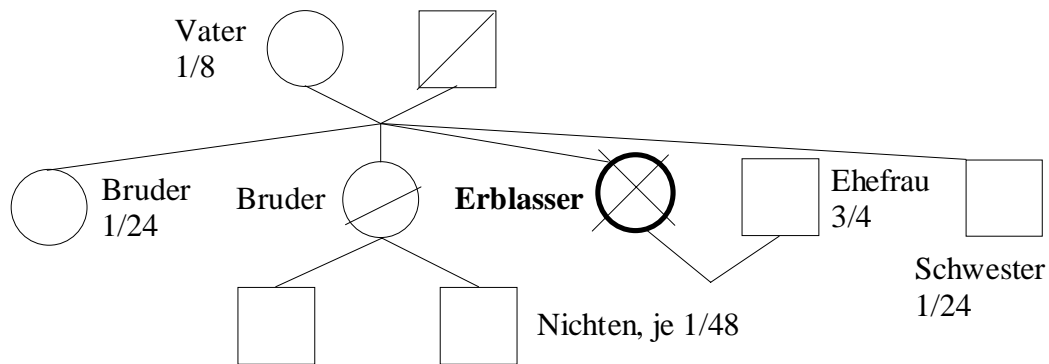
Geschiedene Ehegatten haben gegeneinander kein gesetzliches Erbrecht (ZGB 154,2).



(ZGB 457 f.)

**LR 296: - Gesetzliche Erben  
- Pflichtteil**

a)



(ZGB 457 f./462)

b)

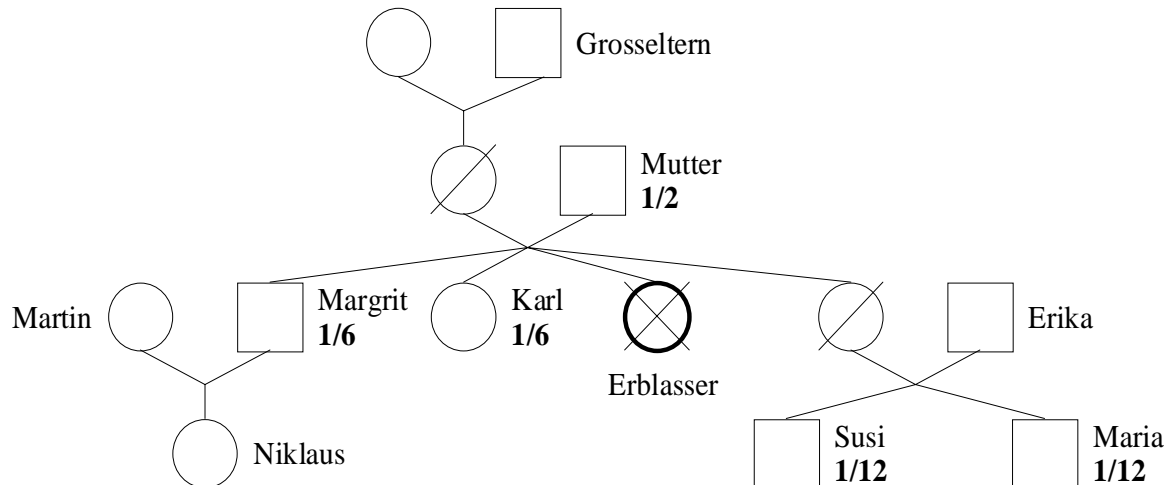
Erbe	Gesetzliche Quote	Erbe in Fr.
Ehefrau	3/4	90'000
Vater	1/8	15'000
Schwester	1/24	5'000
Nichte	1/48	2'500

- c) **Pflichtteil Vater** → 1/2 der gesetzlichen Quote: 1/2 von 1/8 → **1/16**  
(ZGB 471 Ziff. 2)

**LR 297:**

- **Gesetzliche Erben**
- **Pflichtteil**

a)



b)

	Gesetzliche Quote	Pflichtteil	disponible Quote
Mutter	1/2	1/4	1/4
Margrit	1/6	0	1/6
Karl	1/6	0	1/6
Susi	1/12	0	1/12
Maria	1/12	0	1/12
<b>Summen</b>	<b>1</b>	<b>1/4</b>	<b>3/4</b>

(ZGB 458/471)

Für Eva verbleiben 3/4.

**LR 298: Erbrechtliche Probleme: Gesetzliche Erben/Pflichtteile/Erbrechtliche Klagen/Begünstigung des Ehegatten**

- a) Eine Anfechtung ist möglich, weil die Pflichtteile der Kinder verletzt wurden.  
 Nachlass: Fr. 240'000.--  
 Pflichtteile: Ehefrau 1/2 von 1/2 = Fr. 60'000.--  
                   je Kind 3/4 von 1/6 = Fr. 30'000.--  
 → Sonja und Rita haben je Fr. 20'000.-- und Peter hat Fr. 15'000.-- zu wenig erhalten  
 (ZGB 457/462/471).

b) Herabsetzungsklage (ZGB 522 ff.)

- c) Pflichtteil der Ehefrau + disponible Quote = Fr. 60'000.-- + 3/8 von Fr. 240'000.--  
= Fr. 150'000.--
- d) Er kann seiner Ehefrau die disponible Quote (3/8) als Eigentum und den Rest (5/8) zur Nutzniessung überlassen (ZGB 473).

**LR 299:**

- **Gesetzliche Erben**
- **Pflichtteil**
- **Erbrechtliche Klagen**

a) Nachlass		150'000
Erbvorbezug Alfred		<u>30'000</u>
für Pflichtteile massgebender Betrag		180'000
Pflichtteile Kinder	3/4	→ 135'000
verfügbare Quote	1/4	→ 45'000
	davon	Legat Brigitte 2'000
		Legat Rita Gut 43'000

Vermögenszuteilung	Alfred	Brigitte	Conrad	Rita
Ansprüche	45'000	47'000	45'000	43'000
abzüglich Vorbezug Alfred	30'000			
abzüglich Legat Brigitte (Pendule)		2'000		
abzüglich Zuteilung Opel-Senator			14'000	
abzüglich Bank/Wertschriften	15'000	45'000	31'000	43'000
<b>Rest</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

(ZGB 457/471/474/626 ff.)

- b) - 3/4 (= 135'000.--) der gesetzlichen Anteile der Nachkommen sind pflichtteilsgeschützt (ZGB 457/471). Durch die Zuwendung von Fr. 80'000.-- würden die pflichtteilsgeschützten Erbanteile der Nachkommen um Fr. 35'000.-- gekürzt.
- Anfechtung mit einer Herabsetzungsklage (ZGB 522)

**LR 300:**

- **Testament**
- **Erbrechtliche Klagen**

a)

	Gesetzliche Quote	Pflichtteil	disponible Quote
5 Kinder (pro Kind)	1/2 (1/10)	15/40 (3/40)	5/40 (1/40)
Gattin Lisbeth	1/2	1/4	1/4
<b>Summen</b>	<b>1</b>	<b>25/40</b>	<b>15/40</b>

(ZGB 457/462/471)

Dem WWF hätten max. 15/40 von Fr. 340'000.-- → Fr. 127'500.-- vermacht werden können.



## b) Pflichtteile:

- jedes Kind:  $\frac{3}{40}$  von Fr. 340'000.-- → Fr. 25'500.--  
(verletzt werden die Pflichtteile von Sabine [Klavier hat einen Wert von Fr. 25'400.--] und von Karl [kein Enterbungsgrund nach ZGB 477])
- Gattin Lisbeth  $\frac{1}{4}$  von Fr. 340'000.-- → Fr. 85'000.-- (Testament Fr. 80'000)

Name des Klägers	Art der Klage	ZGB-Art.	Klagegrund (Fehler)
Sabine, Karl, Gattin	Herabsetzungsklage	522	Verletzung Pflichtteilansprüche
5 Kinder, Gattin Lisbeth, WWF	Ungültigkeitsklage	519 f.	Formvorschriften (ZGB 505) verletzt: - qualifizierte Schriftlichkeit - Ort und Datum fehlen

**LR 301: Erbrechtliche Auseinandersetzung**

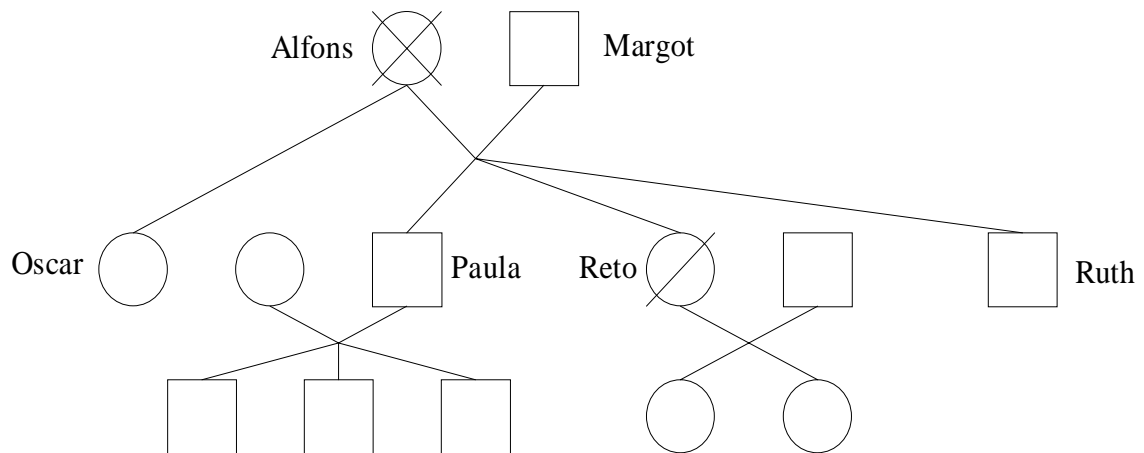
a) Total der Aktiven	1'150'000	
+ Vorbezüge der Kinder (Ausgleichung nach ZGB 626 ff.)	110'000	1'260'000
- Total der Passiven (inkl. Beerdigungskosten)		585'000
Nachlassvermögen		675'000
- Legat Terre des Hommes (zulasten Erbanteile)		7'000
Frei verfügbares Vermögen		668'000

	<b>Ehefrau</b> (ZGB 462 Ziff 1)	<b>Tochter</b> Edith	<b>Sohn</b> Christian
<b>Erbanteile:</b>			
Vorbezüge	334'000	167'000	167'000
Erbanspruch		45'000	65'000
	334'000	122'000	102'000
<b>Verteilung:</b>			
Liegenschaften	600'000	320'000	
Mobiliar	70'000		
- Schulden	370'000	200'000	
Bargeld/Wertschriften	34'000	2'000	102'000
Erbanspruch	334'000	122'000	102'000

- b) - Eine Erbengemeinschaft entsteht von Gesetzes wegen, wenn mehrere Erben einen Erblasser beerben (ZGB 602). Sie besteht solange, bis die Erbteilung definitiv erfolgt ist.
- Wenn die Aufteilung einer Erbschaft schwierig ist, vor allem wenn sich in der Erbschaft Liegenschaften oder Unternehmen befinden.

- LR 302:**
- Gesetzliche Erben
  - Pflichtteil, Enterbung und öffentliches Testament

a) 1)



- 2) Laut ZGB 457 und 462 erhalten die Nachkommen die Hälfte des Nachlasses.  
Da vier Kinder vorhanden sind, erhalten:
- Paula  $1/4 * 1/2 = 1/8$
  - die beiden Söhne Retos je  $1/16$
  - Ruth  $1/8$
  - Oscar  $1/8$

Laut ZGB 462 erhält Frau Margot die andere Hälfte des Nachlasses.

b) 1) Verteilungsplan (Pflichtteile: ZGB 471)

Nachlassvermögen netto:			2'600'000
abzüglich Erbsanspruch der Ehefrau Margot:	$1/2 * 1/2 = 1/4$		650'000
abzüglich Erbsanspruch der Tochter Paula	$= 1/8$		325'000
abzüglich Erbsanspruch der beiden Söhne Retos	$= 1/8$		325'000
abzüglich Erbsanspruch der Tochter Ruth	$3/4 * 1/8 = 3/32$		243'750
abzüglich Erbsanspruch des Sohnes Oscar	$= 1/8$		325'000
Frei verfügbare Quote	$= 9/32$		731'250
abzüglich Legat an Fussballclub Kikis United			50'000
Rest			681'250
abzüglich Vermächtnis an Bea Frei	$1/2$ des Restes		340'625
abzüglich Anteile der beiden Söhne Retos	$1/2$ des Restes		340'625
			<u>0</u>

2) disponible Quote =  $9/32$

3) nein (Gründe siehe ZGB 477)

4) Vorteile des öffentlichen Testaments:

- vom Notar verfasst → rechtlich einwandfrei
- sichere Aufbewahrung des Testaments
- Zeugen bestätigen die Urteilsfähigkeit (Verfügungsfähigkeit).

- LR 303:**
- **Verwandtschaftsverhältnis, gesetzliche Erben**
  - **Testament**
  - **Erbgang**

1. a) 1. Parentel: Beat, Gaby, Sheila, Sara  
 2. Parentel: Mutter, Xaver, Martin, Susanne
- b) Ganzer Nachlass geht an die 1. Parentel, da Nachkommen vorhanden sind und mit keinem Ehepartner zu teilen ist (ZGB 457,1 und 458,1). Gemäss ZGB Art. 457,2 und 3 erben die Nachkommen zu gleichen Teilen, also Gaby, Beat und Sheila je 1/3, wobei anstelle der vorverstorbenen Sheila ihre Tochter Sara tritt.

2. a)

	Oeffentliches Testament	Eigenhändiges Testament
Vorteile:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• notarielle Beratung</li> <li>• bestätigte Testierfähigkeit durch Notar und zwei Zeugen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kann jederzeit sofort erstellt, ergänzt, abgeändert oder vernichtet werden</li> <li>• gratis</li> </ul>
Nachteile:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Kosten verbunden</li> <li>• Aenderungen benötigen mehr Aufwand und verursachen zusätzliche Kosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Beratung; Gefahr, dass rechtlich Ungereimtes oder Widerrechtliches verfügt wird (Testament ungültig)</li> <li>• keine bestätigte Testierfähigkeit</li> </ul>

b) Testament

"Ich, Nina Strassner-Kugler, verfüge nachfolgend letztwillig über meinen Nachlass.

1. Als meine Haupterin setze ich meine Enkelin Sara, die Tochter meiner Tochter Sheila, ein.
2. Meine beiden Kinder aus 1. Ehe, Beat und Gaby, setze ich hiermit gemäss ZGB 471 Ziff. 1 auf den Pflichtteil. Des weitern dürfen ihnen keine persönlichen Sachen zugeteilt werden.
3. Neben meinen gesetzlichen Erben setze ich Gabor, meinen Stiefsohn, als Erben mit allen Rechten und Pflichten ein. Sein Erbanteil soll die Hälfte desjenigen von Sheilas Töchterchen Sara betragen.
4. Sollte ich noch vor meiner betagten Mutter sterben, soll diese aus meinem Nachlass Fr. 20'000.-- in bar erhalten.
5. Meinen Schmuck, insbesondere ein mit Diamanten besetztes Bracelet und eine Perlenkette, vermache ich meiner langjährigen Freundin Lis.
6. Meine beiden Bilder A und B vermache ich meiner langjährigen Freundin Margrith.
7. Sollten Lis oder Margrith vor mir sterben, sollen die ihnen zugedachten Sachen bei der Teilung an meine Enkelin Sara gehen, dies unter Anrechnung zum offiziellen Schätzwert an ihren Erbanteil.
8. Gabor soll meine Eigentumswohnung zum amtlichen Schätzwert zufallen. Den seinen Erbanteil übersteigenden Betrag muss er zur Ausgleichung einwerfen.
9. Für die Grabpflege ist nach Abschluss der Todesfallkosten aus meinen Barmitteln ein spezielles Sparkonto mit Fr. 3'000.-- anzulegen.

10. Alle meine früheren letztwilligen Verfügungen werden durch dieses Testament als aufgehoben erklärt.

11. Als Willensvollstrecker setze ich Herrn Paul Künzli, Inhaber des gleichnamigen Treuhandbüros in Eich, ein.

Eich, 10. Mai 19.1

Nina Strassner-Kugler"

c)

Aufbewahrung ...	Vorteile	Nachteile
1. zu Hause Gesichtspunkte: Sicherheit Kosten Bequemlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Kosten</li> <li>sehr bequem, da immer greifbar</li> </ul>	sehr unsicher, d.h. es ist nicht sicher, ob es jemand findet und ob der Finder dieses der Behörde vorlegt; es kann vor dem Tod auch in unbefugte Hände geraten
2. beim Notar (etc.)	recht sicher, da diese einer Schweigepflicht unterliegen und Testament vorlegen müssen	<ul style="list-style-type: none"> <li>verursacht Kosten</li> <li>Testament nicht jederzeit sofort greifbar</li> </ul>
3. bei Vertrauensperson	keine Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht ganz sicher, ob Vertrauensperson schweigt und das Testament vorlegt</li> <li>Testament nicht jederzeit greifbar</li> </ul>
4. in Banksafe	billig, vor allem wenn in bestehendem Banksafe deponiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>Problem des Zugangs zum Safe nach dem Tod</li> <li>Testament wird evtl. erst zu spät gefunden</li> </ul>
5. bei Bank allgemein	recht sicher, da Bank dem Interesse des Bankkunden verpflichtet ist	<ul style="list-style-type: none"> <li>verursacht jährliche Kosten</li> <li>Testament nicht jederzeit sofort greifbar</li> </ul>
6. bei Amtsstelle (Teilungsbehörde)	sehr sicher	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Kosten</li> <li>Testament nicht jederzeit sofort greifbar</li> </ul>

3. a) Der Nachlass befindet sich in diesem Zeitpunkt gemäss ZGB 602,2 im Gesamteigentum der Erbgemeinschaft. Nur die Erben gemeinsam können über die Erbschaft verfügen. Es sind dies die gesetzlichen Erben, nämlich Beat, Gaby, Sara sowie der eingesetzte Erbe Gabor.
- b) Mit der Teilung (ZGB 634 ff.) erwirbt der Erbe das Alleineigentum. Damit er über das Grundstück verfügen kann, ist ein Grundbucheintrag nötig (ZGB 656,2).
- c) Der Leasingvertrag wird durch den Todesfall nicht berührt, d.h. alle nicht direkt mit der Persönlichkeit des Erblassers in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten

gehen auf die Erben über, ausser der Vertrag enthalte eine Klausel, die besagt, dass der Vertrag mit dem Tod des Leasingnehmers ende. Da die Leasinggebühren also weiterhin zu bezahlen sind, ohne dass das Auto gebraucht wird, würde ich folgende Möglichkeiten prüfen:

- Kann der Leasingvertrag ohne grosse Kostenfolgen aufgelöst oder gekündigt werden? → Vertragsdokumente studieren und mit Leasinggesellschaft verhandeln
- Will ein Erbe in den Leasingvertrag mit gleichen Rechten und Pflichten einsteigen? Kann ein Ersatz-Leasingnehmer gefunden werden?

## 12.4. Gemischte Aufgaben

### LR 304: Fragen zum Ehe- und Erbrecht

- a) 1) - Eva Müller = Eva Müller Riese  
 - Adam Riese = Adam Riese  
 (ZGB 160)  
 2) Riese (ZGB 160,1)  
 3) - Eva Müller = Basel und Zürich (ZGB 161)  
 - Adam Riese = Basel

- b) 1) Riese (ZGB 270,1 in Verbindung mit ZGB 160,1)  
 2) Basel (ZGB 271,1)

- c) 1) Vermögen der Frau:

Eigengut	185'000.--
1/2 der Errungenschaft	95'000.--
	<hr/>
	280'000.--

Nachlass des Mannes:

Eigengut	30'000.--
1/2 der Errungenschaft	95'000.--
	<hr/>
	125'000.--

(ZGB 197 f./ZGB 204 ff.)

- 2) Erbrechtliche Auseinandersetzung:

Nachlass des Mannes = 125'000.--

Erbeile:	Frau	Kind Gerd	Kind Lisa
- Ehegatte bei Nachkommen 1/2	62'500.--		
- Kinder 1/2 = 62'500.--, bei 2 Kindern davon jeweils 1/2		31'250.--	31'250.--

(ZGB 457/ZGB 462 Ziff. 1)

**LR 305: Güter- und Erbrecht**

- a) 1) Ordentlicher Güterstand → Güterstand, der für gewöhnliche Verhältnisse und damit für die meisten Ehen geeignet ist. Dieser Güterstand gilt dann, wenn nicht durch Ehevertrag ein ausserordentlicher Güterstand (z.B. Gütertrennung) gewählt wird.
- 2) Letztwillige Verfügung → einseitiges Rechtsgeschäft von Todes wegen (auch Testament genannt). 'Letztwillig' heisst es, weil es bis zum Tode des Verfügenden frei widerruflich bleibt.
- 3) Eine Enterbung ist nur im Rahmen von ZGB 477 möglich.

## b) - Eheliches Vermögen (Errungenschaft, ZGB 200):

Konto UBS	25'000.--
Wertschriftendepot	80'000.--
Mobilier	100'000.--
Eigentumswohnung	600'000.--
abzüglich Hypotheken	350'000.--
abzüglich Steuerschuld	15'000.--
eheliches Reinvermögen (= Vorschlag)	440'000.--

## - Güterrechtliche Auseinandersetzung:

Nachlass Hans (1/2 des Vorschlags)	220'000.--
Anteil Gerda (1/2 des Vorschlags)	220'000.--

(ZGB 215)

## - Erbrechtliche Auseinandersetzung:

Tochter Silvia	3/4 von 1/4	→	3/16 von 220'000.--	41'250.--
Sohn Herbert	3/4 von 1/4	→	3/16 von 220'000.--	41'250.--
WWF	Legat			10'000.--
Gerda Dubach	5/8 von 220'000.--	→	137'500.-- abzüglich Legat	127'500.--
	Nachlass total			220'000.--

(ZGB 457/462/471)

**LR 306: - Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung**  
**- Pflichtteil, Testament**
a) **Güterrechtliche Teilung:**

Gemeinsames Reinvermögen	120'000.--
abzüglich Eigengut Frau A	50'000.--
abzüglich Eigengut Ehemann	40'000.--
Errungenschaften/Vorschlag	30'000.--

Eigengut  
Vorschlag (je 1/2)

Frau A	Ehemann
50'000.--	40'000.--
15'000.--	15'000.--
65'000.--	55'000.--

(ZGB 197 f./204 ff.)

**Erbrechtliche Teilung:**

Ehemann erhält	1/2	32'500.--
Kind erhält	1/4	16'250.--
Kind erhält	1/4	16'250.--
Nachlass Frau A		<u>65'000.--</u>

(ZGB 457/462 Ziff. 1)

b) Erbteilung bei **Testament (max. Begünstigung Ehemann)**

Ehemann erhält	5/8	40'625.00
Kind erhält	3/16	12'187.50
Kind erhält	3/16	12'187.50
Nachlass Frau A		<u>65'000.00</u>

(ZGB 471 Ziff. 1)

- c) ... "Die Kinder werden auf den Pflichtteil gesetzt. Die freiwerdende Quote kommt dem Ehemann zu." ...  
(ZGB 470,1/481)

**LR 307:**        - **Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung**  
                     - **Pflichtteil**

## a) Güterrechtliche Teilung:

Gemeinsames Reinvermögen	Fr. 231'000.--
abzüglich Eigengut Mann	Fr. 31'000.--
abzüglich Eigengut Frau	Fr. 70'000.--
Errungenschaften/Miteigentum	<u>Fr. 130'000.--</u>

Eigengut  
Vorschlag

Mann	Frau
Fr. 31'000.--	Fr. 70'000.--
Fr. 65'000.--	Fr. 65'000.--
<u>Fr. 96'000.--</u>	<u>Fr. 135'000.--</u>

(ZGB 197 f./200,2/204 ff.)

## b) Erbrechtliche Teilung:

Frau Meierhofer erhält	1/2	Fr. 48'000.--
Fabian erhält	1/4	Fr. 24'000.--
Simon erhält	1/4	Fr. 24'000.--
Nachlass Mann		<u>Fr. 96'000.--</u>

(ZGB 457/462 Ziff. 1)

## c) Erbteilung bei Testament:

Frau Meierhofer erhält	5/8	Fr. 60'000.--
Fabian erhält	3/16	Fr. 18'000.--
Simon erhält	3/16	Fr. 18'000.--
Nachlass Mann		<u>Fr. 96'000.--</u>

(ZGB 471 Ziff. 1)

- LR 308:**
- **Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung**
  - **Pflichtteil, disponible Quote, Testament**

**Güterrechtliche Auseinandersetzung:**

Eheliches Reinvermögen		500'000.--
- Rücknahme Eigengut der Frau (Aussteuer)		15'000.--
- Rücknahme Eigengut des Mannes (Sparheft)		5'000.--
Errungenschaft Mann und Frau		480'000.--
1/2 Errungenschaft (Vorschlag)		240'000.--
<b>Erbmasse Mann</b>	1/2 Vorschlag	240'000.--
	Eigengut Mann	5'000.--
total		<b>245'000.--</b>
<b>Frauenvermögen</b>	1/2 Vorschlag	240'000.--
	Eigengut Frau	15'000.--
total		<b>255'000.--</b>

(ZGB 197 f./ZGB 204 ff.)

**Erbrechtliche Auseinandersetzung (mit Testament):**

Erben/Vermächtnisnehmer	gesetzlicher Anspruch	Pflichtteil	testamentarischer Anspruch	Beträge
Ehefrau	1/2	-	1/2	122'500.--
René	1/6	3/4	1/8	30'625.--
Barbara	1/6	3/4	1/8	30'625.--
Esther	1/6	3/4	1/8	30'625.--
Rotes Kreuz			Legat	30'000.--
Ehefrau			Rest	625.--
total				<b>245'000.--</b>

(ZGB 457/462/471/481/484)

- LR 309:**
- **Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung**
  - **Ausgleichung; Pflichtteil, Testament**

**Güterrechtliche Auseinandersetzung:**

Eheliches Reinvermögen	1'520'000.--
+ Vorbezüge (Ausgleichung nach ZGB 626 ff.)	310'000.--
- Rücknahme Eigengut YW	100'000.--
- Eigengut RW	80'000.--
Errungenschaft Mann und Frau	1'650'000.--
1/2 Errungenschaft (Vorschlag)	825'000.--



<b>Erbmasse RW</b>	1/2 Vorschlag	825'000.--
	Eigengut RW	80'000.--
total		<b>905'000.--</b>
<b>Vermögen YW</b>	1/2 Vorschlag	825'000.--
	Eigengut YW	100'000.--
total		<b>925'000.--</b>

(ZGB 197 f./ZGB 204 ff.)

**Erbrechtliche Auseinandersetzung (mit Testament):**

Erben/Vermächtnisnehmer	gesetzlicher Anspruch	Pflichtteil	testamentarischer Anspruch	Beträge
Peter	1/6	3/4 von 1/6	1/8	13'125.--*
Reto	1/6	3/4 von 1/6	1/8	13'125.--*
Nadja	1/6	3/4 von 1/6	1/8	3'125.--*
"Schönried"	-	-	Legat	100'000.--
Ehefrau YW	1/2	-	1/2 + Rest	465'625.--
total				<b>595'000.--</b>
+ Vorbezüge				310'000.--
Erbmasse RW				<b>905'000.--</b>

\* (1/8 des Erbes abzüglich jeweilige Vorbezüge)  
(ZGB 457/462/471/481/484)

- LR 310:**
- **Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung**
  - **Ehevertragliche Begünstigung der Ehefrau**
  - **Pflichtteil**

a) 1)	Position	total	Errungenschaft	Eigengut Mann	Eigengut Frau
	Hausrat	40'000	30'000	4'000	6'000
	Geld	14'000		12'000	2'000
	Erbe	25'000		25'000	
	Lotto	1'000			1'000
	Nebenverdienst	6'000	6'000		
	Ersparnisse	154'000	154'000		
	Persönl. Effekten	7'000		2'000	5'000
	total	247'000	190'000	43'000	14'000
	ohne Begünstig.		- 190'000	95'000	95'000
	total	247'000	-	138'000	109'000

ZGB 197 f./204 ff.

2) Position	total	Errungenschaft	Mann	Frau
total	247'000	190'000	43'000	14'000
mit Begünstigung		- 190'000		190'000
total	247'000	-	43'000	204'000

ZGB 216

b) 1) Erbberechtigter	Quote	Erbansprüche ohne Begünstig.	Erbansprüche mit max. Beg.
2) Bettina	1/2	69'000	21'500
Carla	1/6	23'000	7'167
Claudio	1/6	23'000	7'167
Christoph	1/6	23'000	7'167
total	1/1	138'000	43'000

ZGB 457/462 Ziff. 1

c) 1) Erbberechtigter	Quote ohne Testam.	Quote mit Testament	Erbansprüche ohne Begünst.	Erbansprüche mit max. Beg.
2) Bettina	1/2	5/8	86'250	26'875
Carla	1/6	1/8	17'250	5'375
Claudio	1/6	1/8	17'250	5'375
Christoph	1/6	1/8	17'250	5'375
total	1/1	1/1	138'000	43'000

ZGB 216/471/457/462 Ziff. 1

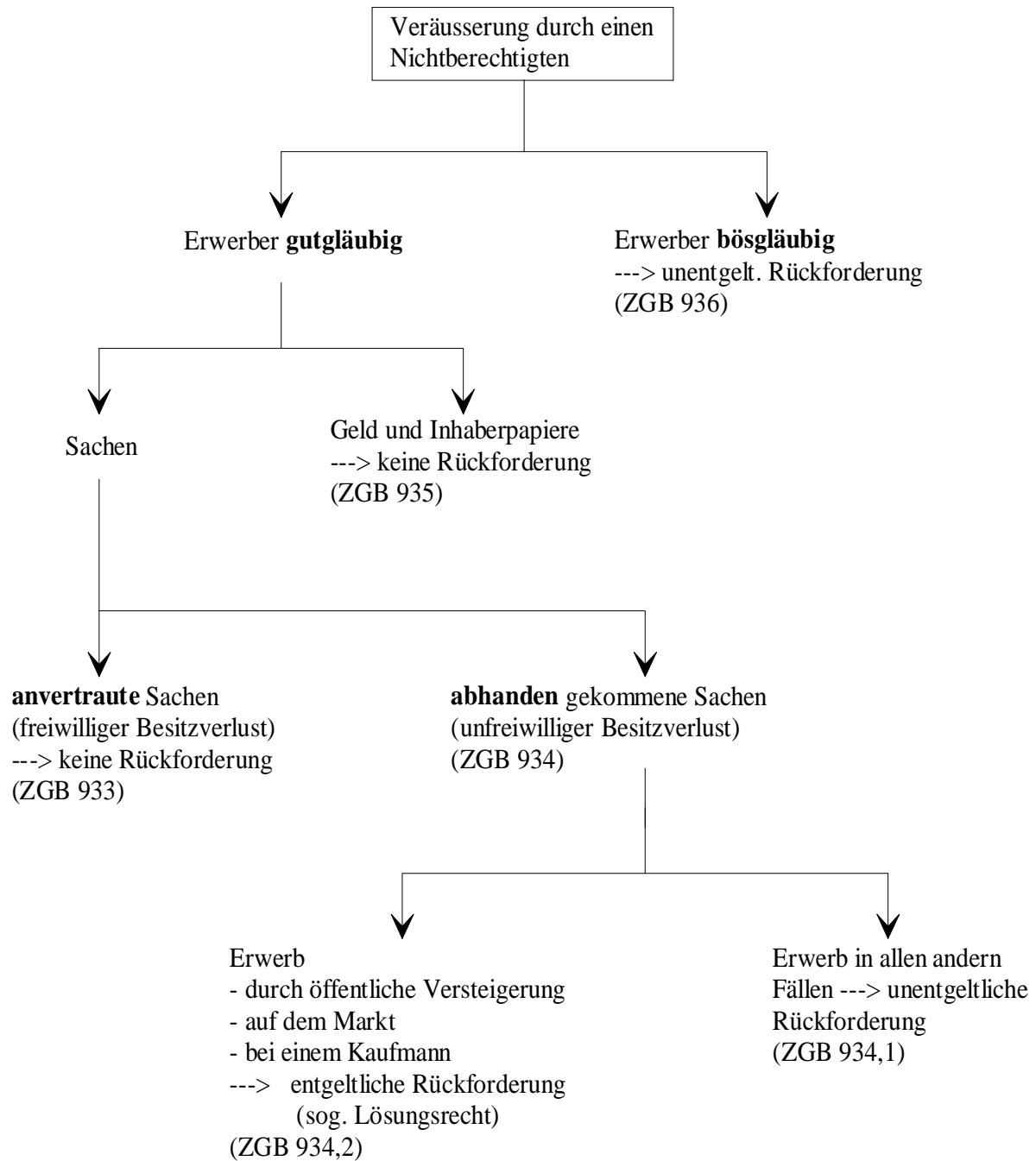
## **13. Sachenrecht**

### **LR 311: Eigentumsübergang bei Fahrnis**

Mit dem Uebergang des Besitzes ist Frau Müri Eigentümerin der Truhe geworden (ZGB 714,1); der Zeitpunkt der Gegenleistung spielt keine Rolle. Merz hat nur noch obligatorische Ansprüche (OR 97 ff.).

### **LR 312: Eigentumsübergang bei Fahrnis**

a)



- b) ZGB 934,2 setzt den guten Glauben von Hochstrasser voraus. Infolge von Ziff. 8 des Kaufvertrages ist Hochstrasser aber bösgläubig. Auf Grund von ZGB 936,1 hat er das Auto (ohne Rückerstattung des Kaufpreises) an die Versicherungs AG herauszugeben.

### LR 313: Eigentumsübergang bei Fahrnis

- a) Baer ist das Auto anvertraut worden (ZGB 933); böser Glaube (→ Nichtwissen der fehlenden Ermächtigung zur Uebertragung) ist aus den Umständen nicht anzunehmen (ZGB 936), so dass das Fahrzeug nicht herausverlangt werden kann.
- b) Den Garagisten hätte der zu tiefe Preis skeptisch machen müssen. Ihm ist daher Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Aus diesem Grunde ist keine Berufung auf den guten Glauben

möglich (ZGB 3,2). Nach ZGB 936,1 kann die Car-Rent gegenüber Bonetti die Herausgabe verlangen.

- c) Im Fall eines Diebstahls besteht nach ZGB 934 ein Herausgabeanspruch (evtl. mit Lösungsrecht nach ZGB 934,2). Die Herausgabe kann jeder frühere Besitzer verlangen, sei er selbständiger Besitzer (z.B. als Eigentümer, wie die Car-Rent) oder als unselbständiger Besitzer (z.B. als Mieter, wie Baer).

#### **LR 314: Eigentumsübergang bei Fahrnis**

- Die Uhr ist dem B unfreiwillig abhanden gekommen (Polizeirapport; ZGB 934).
- Ob und wie B die Uhr von A zurückfordern kann, hängt von zwei Umständen ab:
  - (1) ob A gut- oder bösgläubig ist. Nach ZGB 3,1 ist der gute Glaube zu vermuten, so dass ZGB 934 anzuwenden ist. ZGB 936 (unentgeltliches Rückforderungsrecht bei bösem Glauben) ist in diesem Fall nicht anwendbar;
  - (2) ob ein Umstand von ZGB 934,2 vorliegt. Dies ist hier der Fall. Der Antiquitätenhändler ist ein Kaufmann.
- Ergebnis: B kann von A die Uhr zurückfordern, allerdings nur gegen Zahlung des Kaufpreises von Fr. 5'000.-- (sog. Lösungsrecht; ZGB 934,2). Die in ZGB 934,1 vorgesehene 5-jährige Frist ist auf alle Fälle eingehalten.

#### **LR 315: Eigentumsübergang bei Fahrnis**

##### **Buch**

- Sepp Sammler hat das Buch Fritz Flatter anvertraut.
- Georg Gierig ist aber nicht gutgläubig (ZGB 933 daher nicht anwendbar!), da er aus den Umständen (Preis weit unter dem wirklichen Wert) auf die Nichtberechtigung von Flatter hätte schliessen müssen (ZGB 3,2).
- Gierig muss daher das Buch an Sammler zurückgeben (ZGB 936,1).

##### **Lampe**

- Sepp Sammler ist die Lampe abhanden gekommen. Daher kann er die Lampe von Karl Kaufmann zurückverlangen (ZGB 934,1).
- Kaufmann hat die Lampe auf einem Markt erworben. Daher ist ihm der Kaufpreis zurückzuerstatten (ZGB 934,2).

##### **Taschenuhr**

- Sepp Sammler ist die Uhr abhanden gekommen. Georg Gierig muss die Uhr an Sammler (ohne Kaufpreiserstattung) zurückgeben (ZGB 934,1).

**LR 316: Pfandrecht**

- a) - rechtlich: Das Pfandrecht ist ein beschränktes dingliches Recht. Es verleiht insbesondere ein Verwertungsrecht (für das Faustpfand: ZGB 891/für das Grundpfand: ZGB 816,1).
- wirtschaftlich: Das Pfand dient der Kreditsicherung (Faustpfand → Lombardkredit/Grundpfand → Hypothekarkredit).
- b) Voraussetzungen:
- Pfandvertrag (Formfreiheit, OR 11,1)
- Uebergabe (ZGB 884,1)
- c) - ZGB 884,2 bestimmt, dass die Besitzrechtsregeln (von ZGB 933 bis 936) auch für das Pfandrecht gelten.
- Leber ist das Gemälde abhanden gekommen (Diebstahl vor 2 Jahren); auch ist zu vermuten, dass Galler gutgläubig ist (ZGB 3). Daher ist ZGB 934 anwendbar.
- Da Galler das Gemälde zu einem beschränkten dinglichen Recht von einem Antiquitätenhändler (= Kaufmann) übertragen erhalten hat, besteht ein Lösungsrecht seitens Leber. Galler muss daher das Pfand herausgeben, wobei Leber eine Vergütung an Galler leisten muss.
- Da der Pfandgläubiger Galler für das Pfandrecht keinen "Kaufpreis" entrichtet hat, muss wie folgt vorgegangen werden:
- "- Ist die Pfandforderung höher als der **Verkehrswert** des Pfandgegenstandes, so ist dieser massgebend.
- Dagegen ist auf die **Pfandforderung** abzustellen, wenn der Wert des Pfandgegenstandes höher ist als die Pfandforderung."
- (Zitat aus: Zobl Dieter: Berner Kommentar, Bd. IV: Das Sachenrecht, 2. Abteilung/5. Teilband/1. Unterteilband, Bern 1982, Art. 884 ZGB, S. 861/N 894)
- d) Da Eberhard das Gemälde X. von einem Privatmann erworben hat, ist ZGB 934,1 anwendbar → Rückforderung **ohne** Vergütung während 5 Jahren

## 14. OR Allgemeiner Teil

### 14.1. Entstehung der Obligationen durch Vertrag

#### LR 317: Abschluss des Vertrages

- a) - Offerte Kunz 15.4.: verbindlicher Antrag unter Abwesenden (OR 5,1); Verbindlichkeit normaler Postlauf  
- Zusage Fricker 3.6.: neuer verbindlicher Antrag unter Abwesenden (weil normaler Postlauf der Offerte 15.4. bereits überschritten) (OR 5,1). Vertrag ist noch nicht zustande gekommen; es bedarf noch der Annahme durch Kunz.
- b) Annahme wird an sich im Rahmen des normalen Postlaufs geäussert. Weil aber die Annahme auf dem Weg zu Kunz eine postalische Verzögerung erleidet, muss Kunz Fricker über die Verzögerung sofort benachrichtigen, falls er nicht gebunden sein will. Da er die sofortige Benachrichtigung unterlassen hat, ist der Vertrag gültig entstanden, und Kunz ist zur Lieferung verpflichtet (OR 5,3).
- c) Widerruf im Rahmen von OR 9 möglich, z.B. durch sofortigen Telephonanruf

#### LR 318: Abschluss des Vertrages

- Uebereinstimmende gegenseitige Willensäusserung (OR 1,1) ist gegeben.
  - Form (OR 11,1/OR 184 ff.) ist eingehalten.
  - Vertragsfähigkeit bzw. Handlungsfähigkeit?  
Voraussetzungen: Mündigkeit und Urteilsfähigkeit (ZGB 13)
    - Mündigkeit gegeben, weil Meister > 18 Jahre alt ist (ZGB 14).
    - Es fehlt die Urteilsfähigkeit (wegen Trunkenheit, ZGB 16).
- Vertrag ist nicht zustande gekommen, weil Handlungsunfähigkeit keine rechtlichen Wirkungen herbeiführen können (ZGB 18), also nicht vertragsfähig sind.

#### LR 319: Abschluss des Vertrages

Gemäss OR 40b lit. c hat Frau Beriger ein Rücktrittsrecht, da es sich um eine Werbeveranstaltung auf einer Ausflugsfahrt handelt. Der Rücktritt hat schriftlich innert 7 Tagen (OR 40e) zu erfolgen.

#### LR 320: Abschluss des Vertrages

- a) Es liegt ein Haustürgeschäft gemäss OR 40a ff. vor. Daher ist ein schriftlicher Widerruf innert 7 Tagen möglich (OR 40e).

- b) Der Kunde hat kein Widerrufsrecht, da er die Vertragsverhandlungen selber angeregt hat (OR 40c lit. a). Der Vertrag ist daher zu erfüllen.
- c) Es liegt kein Haustürgeschäft gemäss OR 40a ff. vor, da die Leistung Fr. 100.-- nicht übersteigt (OR 40a,1 lit. b). Der Vertrag ist daher zu erfüllen.
- d) Der Absender ist zu benachrichtigen (OR 6a,3).

**LR 321: Abschluss des Vertrages**

- Es liegt ein Haustürgeschäft im Sinne von OR 40a vor.  
Rechtsfolge: Widerruf der Annahmeerklärung nach OR 40b. Eine der Ausnahmen von OR 40c liegt nicht vor.
- Die Widerrufsfrist läuft ab Annahme und beträgt sieben Tage (nicht fünf Tage). Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen (OR 40e).
- Folgen, z.B. Rückerstattungspflicht, gemäss OR 40f

**LR 322: - Abschluss des Vertrages  
- Anfechtung des Vertrages**

- a) Versendung eines Kataloges ist nach OR 7,2 ein Antrag ohne Verbindlichkeit. Folge: Schriftliche Bestellung von Urs am 12.3. ist ein verbindlicher Antrag unter Abwesenden nach OR 5.
- b) Rechtsprobleme: Ist ein Vertrag entstanden? Ist er anfechtbar?
  - Es besteht eine Willensübereinstimmung betr. Bestellnummer 7251-**357**. Vertrag ist auf Grund von OR 1 entstanden.
  - Es besteht kein Verstoss gegen Form- und Inhaltsvorschriften (OR 11/19).
  - Wille von Urs: 7251-**537**; Willenserklärung: 7251-**357**. Es ist ein wesentlicher Aeusserungsirrtum (OR 24,1 Ziff. 2). Daher ist der Vertrag für Urs einseitig unverbindlich (OR 23).
  - Da Urs beim Schreiben der Bestellung unsorgfältig war, haftet er für den angerichteten Schaden (entgangener Gewinn, Portospesen) (OR 26).
  - Falls die Buchversand AG es wünscht, muss Urs 7251-**537** beziehen (OR 25,2).

**LR 323: - Abschluss des Vertrages  
- Anfechtung des Vertrages**

- a) - Katalog: unverbindlicher Antrag (OR 7,2)
  - Schriftliche Bestellung: verbindlicher, unbefristeter Antrag unter Abwesenden (OR 5,1)
- b) Widerruf des Antrags nach OR 9,1
- c) - Es liegt ein wesentlicher Aeusserungsirrtum nach OR 24,1 Ziff. 2 (Irrtum über die Identität der Sache) vor.



- Nach OR 25,2 kann X verpflichtet werden, den TGV zu übernehmen.

**LR 324: Anfechtung des Vertrages**

- a) Grundlagenirrtum (OR 24,1 Ziff. 4)
- b) kein Willensmangel; bloss Irrtum im Beweggrund, der unwesentlich ist (OR 24,2)
- c) absichtliche Täuschung (OR 28,1)
- d) Furchterregung (OR 29,1/OR 30)
- e) Uebervorteilung (OR 21,1)
- f) Aeusserungsirrtum (OR 24,1 Ziff. 1)
- g) absichtliche Täuschung (OR 28,1)
- h) Furchterregung (OR 29,1/OR 30)

**LR 325: Anfechtung des Vertrages**

- Voraussetzungen der Uebervorteilung:
  1. Offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Fr. 100.-- für eine Fahrt von 5 bis 10 km sind eindeutig zu viel.
  2. Notlage von Marianne. Eine solche Panne führt zu einer persönlichen Notlage.
  3. Ausbeutung: Feller kennt sowohl das Missverhältnis als auch die Notlage der jungen Frau, und er will diese Situation ausnützen.→ Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Uebervorteilung sind damit gegeben.
- Rechtsfolge: Der Vertrag ist für Marianne einseitig unverbindlich und kann innert Jahresfrist angefochten werden. Das Geleistete kann - wenigstens im Ausmass des Missverhältnisses - zurückverlangt werden.  
(OR 21)

**LR 326: Anfechtung des Vertrages**

- Voraussetzungen des Grundlagenirrtums:
  1. Irrender betrachtete Echtheit als notwendige Vertragsgrundlage. Dies ist der Fall (hoher Preis/Echtheitsexpertise).
  2. Gegenpartei musste dies erkennen. Auch dies trifft zu (hoher Preis/Echtheitsexpertise). Ob die Gegenpartei ein Verschulden trifft oder nicht, ist unerheblich.
  3. Echtheit ist auch nach der Verkehrsanschauung (objektiv) notwendige Vertragsgrundlage. Für eine solche Fälschung werden nicht Fr. 35'000.-- gezahlt.→ Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Grundlagenirrtums sind damit gegeben.
- Rechtsfolge: Der Vertrag ist für Keller einseitig unverbindlich und kann innert Jahresfrist seit der Entdeckung des Irrtums angefochten werden. Das Geleistete kann zurückverlangt werden.  
(OR 23/24,1 Ziff. 4/31,1 und 2)

**LR 327: Anfechtung des Vertrages**

Es liegt ein unwesentlicher Irrtum im Beweggrund (Motivirrtum) nach OR 24,2 vor, so dass der Vertrag nicht angefochten werden kann. Der Verkäufer verweigert Rücknahme zu recht.

**LR 328: Anfechtung des Vertrages**

- Grundlagenirrtum (nach OR 24,1 Ziff. 4) liegt nicht vor, weil sowohl die Erkennbarkeit durch den Verkäufer fraglich als auch die objektive Wesentlichkeit nicht gegeben sind.
- Es handelt sich um einen Irrtum im Beweggrund (Motiv), der unwesentlich (OR 24,2) und nach OR 23 nicht anfechtbar ist.

**LR 329: Stellvertretung**

Abgeschlossen wurde ein Transport-/Reisevertrag.

Nach OR 32,1 wird der Vertretene (hier Orellano) berechtigt und verpflichtet, sofern eine Vollmacht vorliegt und der Vertreter (hier A.N. Tik) im Namen des Vertretenen gehandelt hat.

- Vollmacht: Diese ergibt aus der Anmeldung/Eintragung in die Liste.
- Handeln im Namen des Vertretenen: Für das Reisebüro und die Fluggesellschaft musste klar sein, dass A.N. Tik mit der Liste eine Reise für die namentlich genannten 16 Teilnehmer buchen wollte. Auch wurde vereinbart, dass die Teilnehmer einzeln zahlen würden.

Schluss: Die Tatbestandsmerkmale von OR 32,1 sind erfüllt.

Rechtsfolge: Nicht der Vertreter (A.N. Tik), sondern der Vertretene (Orellano) wird verpflichtet; die EUROVOL hat einen Anspruch auf Zahlung gegenüber Orellano.

**14.2. Entstehung der Obligationen durch unerlaubte Handlung****LR 330: Kausalzusammenhang bei der Haftung**

Der Kausalzusammenhang muss **adäquat** sein, d.h. das Ereignis muss nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet sein, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Dies ist in unserem Fall nicht so: Ein Telephonleitungsdefekt ist nach der Lebenserfahrung nicht geeignet, Blebschäden an Autos herbeizuführen. Damit fehlt eine Haftungsvoraussetzung.

**LR 331: Haftung**

- a) - Schaden  
- Widerrechtlichkeit  
- adäquater Kausalzusammenhang  
- Verursachung durch Tier  
- Nichtgelingen des Sorgfaltsbeweises (Verwahrung und Beaufsichtigung) durch den Tierhalter  
(OR 56,1)
- b) Die ersten vier Voraussetzungen sind erfüllt. Frau Hugentobler dürfte hier der Sorgfaltsbeweis gelingen. Sie hat den Hund am vorgesehenen Haken festgebunden. Tiere sind unberechenbar, so dass Frau Guggenheim den Kontakt (Streicheln) mit dem Hund hätte unterlassen müssen.

**LR 332: Haftung**

- a) - Geschäftsherrenhaftung der Othmar Sutter AG (OR 55)
- Schaden: defektes Auto (Reparatur)
  - Widerrechtlichkeit: Verletzung von Eigentum
  - adäquater Kausalzusammenhang: Ungeschicktes Hantieren führt direkt zum Schaden.
  - Hilfsperson: gegeben
  - in Ausübung der dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen: gegeben
  - Sorgfaltsbeweis: wird misslingen → keine culpa in eligendo et instruendo, aber culpa in custodiendo; beim ersten Mal ist eine Ueberwachung nötig.
- Die Othmar Sutter AG haftet für den von Semco Sanif angerichteten Schaden auf Grund von OR 55 (Rückgriff nach OR 55,2).
- Verschuldenshaftung von Semco Sanif (OR 41)
- Schaden: siehe oben
  - Verschulden: Fahrlässigkeit wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht (Abweichen vom Durchschnittsverhalten gegeben)
  - Widerrechtlichkeit: siehe oben
  - adäquater Kausalzusammenhang: siehe oben
- Semco Sanif haftet auf Grund von OR 41.
- b) Haftung vor allem gegenüber Othmar Sutter AG beanspruchen, weil kein Verschulden zu beweisen ist und weil die Othmar Sutter AG vermutlich in finanzieller Hinsicht leistungsfähiger als Semco Sanif ist.

**LR 333: Haftung**

- a) • Haftung des Schülers U.D. für die Beschädigung des Lifts nach OR 41 (Verschuldenshaftung)
- Schaden → Vermögenseinbusse wegen zerbrochener Scheibe
  - adäquater Kausalzusammenhang → Einschlagen der Scheibe führt normalerweise zu solchen Schäden.
  - Verschulden (Vorwurf an den Schädiger) → Schädigung erfolgte absichtlich.
  - Widerrechtlichkeit → Beschädigung fremden Eigentums ist widerrechtlich. Allerdings liegt hier ein Notstand vor (= Ausschluss der Widerrechtlichkeit bei Eingriff in fremdes Vermögen zur Abwehr von Schaden oder Gefahren). Trotz fehlender Widerrechtlichkeit besteht eine Schadenersatzpflicht (OR 52,2) → U.D. ist ersatzpflichtig.
- Mitschüler haften solidarisch (OR 50).
- b) Haftung des Kantons auf Grund von OR 58 (Werkeigentümerhaftung)
- Schaden → Arztkosten
  - Lift ist ein Werk im Sinne von OR 58.
  - Lift ist mangelhaft → Alarmanlage funktioniert nicht, Blockierung bei geringem Uebergewicht
  - adäquater Kausalzusammenhang → Mängel der oben beschriebenen Art führen normalerweise zu Schäden dieser Art.
- Kanton haftet nach OR 58 (evtl. Reduktion der Ersatzpflicht nach OR 44,1)

**LR 334: Haftung**

- a) 1. Frau Müller: Sie haftet nach OR 41 (Verschuldenshaftung).
- Schaden: Heilungskosten und Lohnausfall stellen eine Vermögensverminderung und damit einen Schaden dar.
  - Widerrechtlichkeit: Körperverletzungen sind widerrechtlich.
  - adäquater Kausalzusammenhang: Handlung von Frau Müller führt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der Lebenserfahrung zum Schaden.
  - Verschulden: Es liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung (Fahrlässigkeit) vor.
2. Putzfrau des Spitals: Sie haftet nach OR 41 (Verschuldenshaftung). Voraussetzungen siehe unter 1.
3. Spital: Es haftet nach OR 58 (Werkeigentümerhaftung).
- Schaden, Widerrechtlichkeit und adäquater Kausalzusammenhang (siehe 1.)
  - Schadensverursachung durch Werk: Boden ist ein Werk (weil vom Menschen hergestellt und mit einem andern Werk verbunden).
  - Werk ist mangelhaft unterhalten.
4. Spital: Es haftet auch nach OR 55 (Geschäftsherrenhaftung).
- Schaden, Widerrechtlichkeit und adäquater Kausalzusammenhang (siehe 1.)
  - Verursachung durch Arbeitnehmer oder andere Hilfsperson: Putzfrau ist

- Arbeitnehmerin.
- in Ausübung des Dienstes: Dies ist der Fall.
5. Spital/Staat: Diese haften aus Vertrag (OR 97) oder aus öffentlichem Recht (wird hier nicht näher untersucht).
- b) 1. gegenüber Frau Müller:
- Heilungskosten für die Rauchvergiftung
  - Kosten der Arbeitsunfähigkeit (Lohnausfall) während der Dauer der Rauchvergiftung
2. gegenüber dem Spital/der Putzfrau:
- Heilungskosten für den Beinbruch
  - Kosten der Arbeitsunfähigkeit (Lohnausfall) für acht Wochen

Rechtsgrundlagen für 1. und 2.: OR 46

3. gegenüber allen Haftpflichtigen:  
Genugtuung wegen Körperverletzung (OR 47)

### **LR 335: Haftung**

- a) - Die **allgemeinen Voraussetzungen** der Werkeigentümerhaftung (OR 58) sind hier gegeben: Schaden/Widerrechtlichkeit/adäquater Kausalzusammenhang

**Werk:** Das Dach des Gebäudes ist ein Werk: → vom Menschen hergestellt und mit dem Boden bzw. einem anderen Werke fest verbunden

#### **Werkmangel**

- (1) Da der Rasen auf dem Dach gemäht werden muss, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass für diesen notwendigen Gebrauch die Sicherheit gewährleistet ist: → Ein Mäuerchen von 25 cm Höhe im 9. Stock ist in diesem Sinne ein Werkmangel, da das notwendige Mähen des Dachrasens nicht ohne Gefahr erfolgen kann.
- (2) Hätte sich der Unfall bei vernünftigem Verhalten und normaler Aufmerksamkeit nicht ereignen können? Das Mähen des Rasens erfolgte im Rahmen der Hauswartstätigkeit. Es hätte beim Bau der Mauer dem Umstand Rechnung getragen werden müssen, dass die sonst üblichen Hauswartsarbeiten nicht in solchen schwindelerregenden Höhen durchgeführt werden müssen.
- **Rechtsfolge:** Haftung des Werkeigentümers (OR 58) ist gegeben.
  - Infolge eines gewissen **Selbstverschuldens** ist der Schadenersatz gemäss OR 44,1 zu reduzieren (Bundesgericht hier: um 1/3).

b) Ansprüche:

- Kosten der versuchten Heilung (OR 45,2)
- Bestattungskosten (OR 45,1)
- Versorgerschaden (OR 45,3)
- evtl. Genugtuung (OR 47)

## **LR 336: Haftung**

### **I. Ansprüche der Angehörigen von V gegenüber der Schulgemeinde**

#### **OR 58: Werkeigentümerhaftung**

Voraussetzungen:

- Schaden: Versorgerschaden durch Tötung; Beerdigungskosten
- adäquater Kausalzusammenhang: Ein Wandelement, das herunterfällt, ist generell geeignet, Schäden dieser Art zu verursachen.
- Widerrechtlichkeit: Die Tötung eines Menschen ist widerrechtlich.
- Schadensverursachung durch Werk: Die Turnhalle ist ein Werk (fest mit dem Boden verbunden/von Menschenhand geschaffen).
- Werkmangel: Es liegt ein Herstellungsmangel vor.

Rechtsfolgen: Die Schulgemeinde trägt den Versorgerschaden (OR 45,3) sowie die Kosten der Bestattung (OR 45,1). Evtl. Genugtuung nach OR 47.

Ein Sorgfaltsbeweis ist nicht möglich; hingegen kann die Schulgemeinde auf die PLANAG Rückgriff nehmen (OR 58,2).

### **II. Ansprüche der Angehörigen von V gegenüber der PLANAG**

#### **OR 55: Geschäftsherrenhaftung**

Voraussetzungen:

- Schaden, adäquater Kausalzusammenhang und Widerrechtlichkeit: gegeben (siehe oben)
- Schadensverursachung durch Hilfsperson (Subordinationsverhältnis): gegeben
- Schadensverursachung in Ausübung des Dienstes: gegeben
- Entlastungsbeweis Sorgfaltspflicht? Die richtige Auswahl und die Instruktion können nicht beurteilt werden. Hingegen zeigt das "Resultat", dass die Ueberwachung (Kontrolle) ungenügend war. Der Entlastungsbeweis wird daher nicht gelingen..

Rechtsfolgen: Die PLANAG trägt ebenfalls den Versorgerschaden und die Kosten der Bestattung. Auch ist evtl. eine Genugtuung zu leisten. Rückgriff (OR 55,2) dürfte nicht möglich sein, da nicht mehr feststeht, wer den Fehler zu verantworten hat.

### 14.3. Entstehung der Obligationen aus ungerechtfertigter Bereicherung

(keine neuen Aufgaben)

### 14.4. Uebrige Aufgaben

#### LR 337: Erfüllung der Obligation (Kleine Fälle)

- a) - Für die Lieferung der Setzlinge gilt dispositiv als Erfüllungsort: Wohnsitz des Schuldners, also St. Gallen (OR 74,2 Ziff. 3). Es handelt sich um eine Gattungsschuld.
- Für die Kaufpreisschuld von Fr. 200.-- gilt dispositiv als Erfüllungsort: Wohnsitz des Gläubigers, also ebenfalls St. Gallen (OR 74,2 Ziff. 1).
- Durch diese gesetzliche Regelung wird 'Zug um Zug' ermöglicht.
- b) Es handelt sich um eine Speziessache. Erfüllungsort ist die Galerie Rathausgasse, da sich das Bild bei Vertragsabschluss dort befand (OR 74,2 Ziff. 2).
- c) - Ueber den Erfüllungsort sind keine Abmachungen getroffen worden.
- Dispositiv gilt daher OR 74,2:
- Erfüllungsort für die Kaufpreisschuld von Fr. 10'000.-- ist der Wohnort des Gläubigers, d.h. Meggen (OR 74,2 Ziff. 1).
  - Erfüllungsort für Kuh "Lisa" (= bestimmte Sache): Ort, wo sich die Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses befand, d.h. Küssnacht (OR 74,2 Ziff. 2).
- Folgerung: Keiner hat recht
- d) siehe OR 83

#### LR 338: Haftung nach OR 55 oder nach OR 101?

- a) Haftung nach **OR 101**: Zwischen Meier und Huber ist ein **Vertrag** abgeschlossen worden, der durch eine Hilfsperson schlecht erfüllt wird.
- b) - **OR 55**: Familie Meier muss alle Haftungsvoraussetzungen beweisen: Schaden/ adäquater Kausalzusammenhang/Widerrechtlichkeit/Schadensverursachung durch Hilfsperson/Schadensverursachung während des Dienstes
- Nicht erforderlich ist ein Verschulden der Hilfsperson. Firma Meier könnte den Entlastungsbeweis antreten: Beweis der richtigen Auswahl/Instruktion/Ueberwachung
- **OR 101**: Familie Meier muss beweisen: Existenz eines Vertrages/ Nichterfüllung/Schadensverursachung durch Hilfsperson/Schadensverursachung während der Ausführung

Ein Verschulden des Schuldners wird vermutet. In Abweichung zu ZGB 8 hätte daher die Firma Meier ihr Nichtverschulden zu beweisen (OR 97,1).  
(Es geht dabei nicht um das Nichtverschulden des Monteurs; die Frage ist vielmehr folgende: Hätte Meier den Vertrag in eigener Person erfüllt, könnte er in diesem Fall sein Nichtverschulden beweisen?)

**LR 339: Nichterfüllung der Obligation  
(Kleine Fälle; mit Berücksichtigung von OR 190)**

- a) Abmachung "in ein bis zwei Wochen" deutet auf eine Fälligkeit hin (OR 102,1). Damit ist eine Mahnung nötig, damit Verzug eintritt. Erst nach Ablauf einer unbenützt abgelaufenen Nachfrist hat der Käufer ein Wahlrecht (OR 107).
- b) - (Nach allgemeinen Regeln würde mit Ablauf des 15. Mai [Verfalltag nach OR 102,2] unmittelbar der Verzug eintreten. Fortsetzung wie bei a))
- Hier liegt **kaufmännischer Verkehr** (Einkauf von Gattungsware zwecks Weiterverkauf oder zwecks Weiterverarbeitung) vor; Folgen: Verzug + Vermutung auf Lieferungsverzicht und Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Will der Käufer die Lieferung, muss er dies unverzüglich anzeigen (OR 190).
- c) Fixgeschäft nach OR 108 Ziff. 3: Käufer hat Wahl zwischen Erfüllung oder Verzicht (ähnlich OR 107,2). Keine Mahnung und keine Nachfrist sind erforderlich.
- d) OR 190 ist nicht anwendbar, weil **kein kaufmännischer Verkehr** (kein Einkauf zwecks Weiterverkauf oder zwecks Weiterverarbeitung) vorliegt. Lösung wie bei c)
- e) - OR 190 ist nicht anwendbar, da **kein bestimmter Verfalltermin** abgemacht wurde.
- Fall e) ist analog Fall a). Verzicht ist erst nach Mahnung und unbenützt abgelaufener Nachfrist möglich (OR 102,1/107). Die von Importex angebotenen Blusen bedeuten im jetzigen Zeitpunkt die Erfüllung.
- f) Es handelt sich um ein Fixgeschäft. Nach OR 108 Ziff. 3 ist das Ansetzen einer Nachfrist nicht erforderlich. Der Gläubiger kann nach OR 107,2 auf die nachträgliche Leistung verzichten, wenn er es unverzüglich erklärt. Unverzüglichkeit dürfte in diesem Fall gegeben sein, da der 27.12. der erste Werktag nach den Weihnachts-Feiertagen ist. B verweigert die Annahme zu recht.



**LR 340: Unmöglichkeit**

- Fälle der Unmöglichkeit:
  1. Anfängliche (d.h. bei Vertragsabschluss bestehende), objektive Unmöglichkeit der Leistung: Vertrag ist nichtig (OR 20,1).
  2. Nachträgliche (d.h. nach Vertragsabschluss eingetretene), objektive oder subjektive Unmöglichkeit der Leistung:
    - 2.1. durch Schuldner verschuldet: Schadenersatz (OR 97 ff.)
    - 2.2. durch Schuldner nicht verschuldet: Erlöschen der Forderung ohne Schadenersatzpflicht (OR 119). Da das Verschulden vermutet wird, hat der Schuldner das Gegenteil, sein Nichtverschulden, zu beweisen.
- Da nachträglich ein Ausführverbot eingeführt worden ist und kein Ersatz beschafft werden konnte, liegt eine nachträgliche Unmöglichkeit vor.
- Die Schadenersatzpflicht hängt vom Verschulden des Schuldners ab. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass den Schuldner kein Verschulden trifft.
- Ergebnis: Erlöschen der Obligation ohne Schadenersatzpflicht (OR 119)

**LR 341: Nichterfüllung der Obligation**

- Es wurde für die Lieferung Mitte August 19.1 festgelegt (Mitte August = 15. August; OR 76,2). Diesem Termin kommt die Bedeutung eines Verfalltages gemäss OR 102,2 zu.
- Bei der Vorsprache von Jordi am 18. August ist das Fachgeschäft bereits in Verzug. Jordi muss ihm indessen nach OR 107,1 eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung setzen, bevor er auf die Lieferung verzichten kann (OR 107,2: Verzicht auf die nachträgliche Leistung ist erst möglich, falls bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt wird.).
- Entscheid: Jordi kann nicht auf die Lieferung verzichten, da er dem Fachgeschäft keine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung gesetzt hat.

**LR 342: Nichterfüllung der Obligation**

- Es handelt sich um ein Fixgeschäft (OR 108 Ziff. 3).
- Damit ist die Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung nicht erforderlich. Galli stehen sofort die drei Möglichkeiten nach OR 107,2 offen:
  - (1) nachträgliche Erfüllung sowie Schadenersatz wegen Verspätung verlangen
  - (2) auf nachträgliche Lieferung verzichten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (sog. positives Vertragsinteresse)
  - (3) vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Dahinfallens des Vertrages verlangen (sog. negatives Vertragsinteresse)
- In der konkreten Situation ist die Variante (2) am sinnvollsten. Damit kann Galli die Mehrkosten von Fr. 500.-- beim Schneider geltendmachen.

**LR 343: Nichterfüllung der Obligation**

Es handelt sich um nicht-kaufmännischen Verkehr, also ist OR 190 ff. nicht anwendbar.

Es liegt ein Verfalltagsgeschäft vor, da ein eindeutiger Liefertermin (8. Mai) vereinbart worden ist und eine nachträgliche Lieferung für den Gläubiger noch Sinn macht (OR 102,2).

- a) Am 8. Mai gerät die Zeltverleih Sargans AG in Verzug (OR 102,2). Der Mieter muss daher der Zeltverleih Sargans AG eine angemessene Nachfrist setzen (OR 107,1).
- b) 1) Beschaffung eines Ersatzzeltes für Fr. 6'500.--:  
auf nachträgliche Leistung verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung (positives Vertragsinteresse) verlangen. Der Schadenersatz entspricht der Differenz zwischen der höheren Miete von Fr. 6'500.-- und der mit der Festzelt Sargans AG vereinbarten Miete von Fr. 4'000.-- (OR 107,2).
- 2) auf nachträgliche Leistung verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung (positives Vertragsinteresse) verlangen. Der Schadenersatz entspricht dem durch den Ausfall des Festes entgangenen Gewinn (OR 107,2).

**LR 344: Verrechnung**

- Die Lohnforderung verjährt 5 Jahre nach Fälligkeit, d.h. am 30. November 1998 (OR 128 Ziff. 3).
- Die Rückzahlung des Darlehens ist nach der Aufforderung fällig, hier am 20. November 1998.
- Damit die Darlehensschuld mit der Lohnforderung verrechnet werden kann, sind folgende Voraussetzungen (OR 120) nötig:
  1. Zwei Forderungen unter denselben Parteien. Dies ist hier der Fall.
  2. Gleichartigkeit der Forderungen. Beide Forderungen sind Geldforderungen.
  3. Fälligkeit der Forderungen (genauer: Verrechnungsforderung muss fällig, die andere Forderung nur erfüllbar sein.). Beide Forderungen sind fällig.
  4. Verrechnungsforderung muss rechtlich erzwingbar sein. Dies ist der Fall. Selbst nach Verjährung der Lohnforderung am 30. November 1998 könnte verrechnet werden (Ausnahme gemäss OR 120,3).

Rechtsfolge: Verrechnung ist zulässig.

**LR 345: Verjährung**

- Anteilschein von Fr. 20'000.--. Diese Kapitalforderung verjährt nach 10 Jahren, d.h. erst im Jahre 2004 (Fälligkeit der Rückzahlung: 1994) (OR 127).

- Kapitalzins: Zinsforderungen verjähren nach 5 Jahren (OR 128 Ziff. 1). In den letzten 5 Jahren (zwischen dem 7.10.93 und 7.10.98) ist nur einmal, d.h. am 1. März 1994, Zins gezahlt worden. Der Zins 94 kann daher noch gefordert werden. Die übrigen Zinsforderungen sind verjährt.
- Forderungen der Erben:

Kapitalforderung		Fr. 20'000.--
Jahreszins, fällig am 1.3.94:	3.75 % von Fr. 20'000.--	Fr. 750.--
total		Fr. 20'750.--

**LR 346: Verjährung**

- Verjährungsfrist für Darlehen: 10 Jahre (OR 127)
- Beginn Verjährungsfrist: 6 Wochen nach der Gewährung des Darlehens (OR 130,2/OR 318), d.h. ca. Mitte August 1982
- Mit jeder Zinszahlung wurde die Verjährung unterbrochen, und die Verjährungsfrist begann von neuem (Ende Juni 83/Ende Juni 84) (OR 135 Ziff. 1/OR 137,1).
- Im Sommer 1989 anerkannte der Schuldner die Forderung (OR 135 Ziff. 1), was wiederum die Verjährung unterbrach und damit zu einer neuen 10jährigen Verjährungsfrist führte (Verjährung also im Sommer 1999).
- Das Darlehen ist deshalb 1998 noch nicht verjährt und auf Kündigung hin zurückzuzahlen.

## **15. OR Besonderer Teil (Verträge)**

### **15.1. Kaufvertrag**

#### **LR 347: Probleme im Zusammenhang mit einem Kauf**

- a) Verkäufer trägt Nutzen und Gefahr, da es sich um Gattungssachen handelt und da diese, obwohl ausgeschieden, noch nicht zur Versendung an die PTT abgegeben worden sind (OR 185,2).
- b) mahnen und Nachfrist setzen (OR 102,1/107,1)
- c) nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist Verzicht auf Lieferung erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung, d.h. Fr. 5.-- je nichtgeliefertes Hemd (sog. positives Vertragsinteresse), fordern (OR 107,2)
- d) - Mängel rügen und mangelhafte Hemden aufbewahren (OR 201/204)  
- Möglichkeiten: Wandelung, Minderung, Ersatz (OR 205 f.)

#### **LR 348: Nutzen und Gefahr**

Es handelt sich hier um Speziesware, weil der Vertragsgegenstand genau bestimmt ist. Nutzen und Gefahr gehen mit Vertragsabschluss auf den Käufer über (OR 185,1). Lösung c) trifft zu.

#### **LR 349: Nutzen und Gefahr**

- a) - Bei Gattungware gehen Nutzen und Gefahr bei Ausscheidung auf den Erwerber über.  
- Das bestellte Mehl stellt Gattungware dar, die durch das Abfüllen in die Säcke ausgeschieden worden ist. Folge: Der Käufer trägt den Schaden.  
(OR 185,2)
- b) Da das Mehl noch nicht ausgeschieden ist, trägt der Verkäufer den Schaden (OR 185,2).
- c) Da das Mehl noch nicht zur Versendung an die Bahn abgegeben worden ist, trägt der Verkäufer den Schaden (OR 185,2).
- d) z.B. durch die Verabredung, dass Nutzen und Gefahr erst bei der Uebergabe des Mehls an den Käufer übergehen (OR 185,1)

**LR 350: Lieferungsverzug**

- Es handelt sich um kaufmännischen Verkehr (Einkauf zwecks Weiterverkauf, OR 190,1).
- Verzug im kaufmännischen Verkehr und bei bestimmtem Liefertermin (in diesem Fall sogar Fixzeit) führt zur Vermutung des Verzichts auf Lieferung und des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung (OR 190,1). Im Gegensatz zu OR 107,2 muss der Käufer den Verzicht nicht dem Verkäufer mitteilen. Die Clique lehnt die Annahme der Sendung zu recht ab.
- Schaden wegen Nichterfüllung (OR 191, 1 und 2):
  - Mehrpreis für 120 Flaschen:  $120 * \text{Fr. } 1.-- = \text{Fr. } 120.--$
  - Taxifahrt  $= \text{Fr. } 45.--$
  - Schaden total  $= \underline{\underline{\text{Fr. } 165.--}}$

**LR 351: Lieferungs- und Zahlungsverzug**

1. Es liegt kaufmännischer Verkehr (Einkauf zwecks Weiterverkauf) vor, und es ist ein bestimmter Liefertermin verabredet worden. Am 15. November kommt daher M. in Verzug, und es wird Lieferungsverzicht durch Burgener vermutet (OR 190). Weitere Folge: Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach OR 191 (Mehrkosten).
2. - Rücktritt ist bei Zahlungsverzug nur möglich, wenn dies verabredet worden ist (OR 214,3). Da kein kaufmännischer Verkehr vorliegt, kommt auch OR 215 nicht in Anwendung.
  - Burgener muss OR 102 ff. anwenden: z.B. Mahnung (OR 102,1), Verzugszinsen (OR 104), weiterer Schaden (OR 106). Schliesslich wäre nach SchKG vorzugehen. Rücktritt ist nicht möglich.

**LR 352: Mängel der Kaufsache  
(Kleine Fälle)**

- a) - Der Käufer hat bestimmte Obliegenheiten:
  - Nach Feststellung des Mangels ist dieser zu rügen.
  - Das defekte Schwimmbassin ist aufzubewahren.  
(OR 201,1/204,1)
  - Wahlmöglichkeiten: Wandelung oder Ersatz (OR 205,1/206,1). Minderung dürfte angesichts des Mangels nicht sinnvoll sein.
  - Da es sich um einen Gattungskauf handelt, kann der Verkäufer sofort Ersatz liefern (OR 206,2).
- b) - Käufer hat Obliegenheiten erfüllt (OR 201,1).
  - Möglichkeiten: Wandelung/Minderung/Ersatz (OR 205,1/206,1). Es besteht kein Reparaturanspruch.
- c) - Garantiefrist ab Tag des Verkaufs (OR 210,1: ab Ablieferung)
  - Garantie nur 6 Monate (OR 210,1: 1 Jahr)

- Beschränkung der Garantie auf Material- oder Fabrikationsfehler (OR 197,1: zugesicherte oder vorausgesetzte Eigenschaften)
- Garantie = Reparaturanspruch (OR 205 f.: Wandelung, Minderung, Ersatz; keine Reparatur)

Diese Garantieklausel beschränkt also die Sachgewährleistung in verschiedenerlei Hinsicht.

- d) Es gelten, wenn auf der Quittung nichts über eine Garantie steht, die dispositiven Vorschriften des OR (z.B. Sachgewährleistung für die Mängel nach OR 197, einjährige Sachgewährleistung nach OR 210,1).

### **LR 353: Mängel der Kaufsache**

- K hat die Sache am 15. Mai geprüft; die dabei festgestellten Mängel hat er aber nicht sofort dem Verkäufer angezeigt (OR 201,1). Er hätte dies zwischen dem 15. und 20. Mai (vor Ferienantritt) noch tun können. Die Anzeige am 6. Juni erfolgt zu spät. Damit verliert er die Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln (OR 201,2).
- Selbst wenn er den Mangel sofort angezeigt hätte, könnte er nicht auf Wandelung bestehen. Der Verkäufer könnte sich durch sofortige Ersatzlieferung von weiteren Gewährleistungsansprüchen seitens K befreien (OR 206,1 und 2).

### **LR 354: Probleme im Zusammenhang mit einem Kauf**

- a) - Ort der Erfüllung (dispositiv)
- "Krokodil SBB": Speziesware → Ort der gelegenen Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses, d.h. St. Gallen (OR 74,2 Ziff. 2)
  - Schienen und Weichen: Gattungswaren → Wohnsitz des Schuldners, d.h. Uzwil (OR 74,2 Ziff. 3)
- Ab Erfüllungsort trägt dispositiv der Käufer die Transportkosten (OR 189,1).
- Ergebnis: Ueli P. muss die zusätzlichen Fr. 70.-- zahlen.
- b) Der Verkäufer ist im Verzug (OR 102). Die Nachfrist (OR 107,1) ist nicht genügend bestimmt. Daher bleibt der Vertrag bestehen, und es gibt noch kein Wahlrecht (z.B. Verzicht auf Leistung) nach OR 107,2. Die Verweigerung der Annahme erfolgt daher zu unrecht. Verweigerung bedeutet dann Gläubigerverzug (OR 91 ff.).
- c) - Obliegenheiten: Mängelrüge/Aufbewahrung der Lokomotive (OR 201,1/204,1)
- Hier dürfte nur Wandelung in Frage kommen. Minderung ist nicht sinnvoll. Weil es sich nicht um Gattungsware handelt, ist Ersatz nicht möglich (OR 205,1/206,1).

**LR 355: Probleme im Zusammenhang mit einem Kauf****1. Allgemeine Fragen**

- a) bei Besitzübergang am 24. Mai (ZGB 714,1)
- b) nein, der Preis ist ein wesentlicher Punkt und in diesem Fall nicht genügend bestimmbar (OR 184,3)
- c) - Haftung für vorausgesetzte Eigenschaften nach OR 197,1  
- Frist 1 Jahr nach Ablieferung (OR 210,1)
- d) - Wann? sofort (OR 75)  
- Wo? in Lausanne (OR 74,2 Ziff. 2)
- e) Campingwagen ist gestohlen worden.

**2. Vertragserfüllung**

- a) - Es liegt kaufmännischer Verkehr (Einkauf zwecks Weiterverkauf) vor, und es ist ein bestimmter Lieferungstermin abgemacht worden. OR 190 ist daher anwendbar.  
- Möglichkeiten nach OR 190:
  - Verzicht auf Lieferung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung (OR 190,1)
  - Lieferung verlangen (sofortige Mitteilung erforderlich; OR 190,2)
- b) Nutzen und Gefahr gehen beim Vertragsabschluss auf den Käufer über (OR 185,1), d.h. der Käufer trägt das Risiko.
- c) - positives Vertragsinteresse (Erfüllungsinteresse)  
- Konkrete Schadensberechnung nach OR 191,2: Differenz zwischen Preis (Fr. 25'000.--) und Ersatzleistung (Fr. 24'000.-- + Fr. 3'000.--) = Fr. 2'000.--

**3. Gewährleistung**

- a) 1) Mängel sofort anzeigen (OR 201,1)  
2) Wahl zwischen Wandelung und Minderung (OR 205,1). Ersatzleistung ist nicht möglich.
- b) 1) Fall der Entwehrung (OR 192,1); Kaufvertrag wird aufgehoben (OR 195,1).  
2) Abforderung durch Bonifaz gegen Vergütung des Kaufpreises an König, da Kaufgegenstand von einem Kaufmann erworben (ZGB 934,2)  
3) gemäss OR 195 (unter Anrechnung des von Bonifaz vergüteten Kaufpreises)

**LR 356: Grundstückkauf**

- Es liegt ein sog. **Doppelmangel** vor:
  - Geschäft über den beurkundeten Preis von Fr. 800'000.-- ist, weil nicht gewollt, wegen Simulation nichtig (OR 18);
  - Geschäft über vereinbarten Preis von 1,4 Mio. Fr. ist wegen Formmangel nichtig (OR 216,1/11,2).
- **aber** Berufung auf Formmangel ist nicht möglich, wenn sie rechtsmissbräuchlich (Verstoss gegen Treu und Glauben nach ZGB 2) ist. Rechtsmissbräuchlich ist in unserem Fall die Berufung auf den Formmangel, weil
  - die Parteien den Vertrag freiwillig und irrtumsfrei erfüllt haben;
  - sie zweckwidrig ist. Eine Partei bereut den Abschluss des Vertrages und möchte den Formmangel im Hinblick auf diesen Zweck anrufen.
- Rechtsfolge: Kaufvertrag über Grundstück ist gültig.

**15.2. Arbeitsvertrag****LR 357: Kurze Fälle zum Arbeitsvertrag**

- a) Eine Arbeit für einen Dritten gegen Entgelt ist dann untersagt, wenn der Arbeitnehmer die Treuepflicht verletzt (OR 321a,3). Eine solche Verletzung liegt vor,
  - wenn er seinen Arbeitgeber konkurrenziert. Dies ist hier nicht der Fall.
  - wenn er wegen dieser Kurstätigkeit unausgeruht zur Arbeit als Finanzbuchhalter erscheint. Dies könnte hier der Fall sein.
- b) - Eine einseitige Abänderung des Arbeitsvertrages ist nicht möglich (OR 1).
  - Eine quartalsweise Lohnzahlung würde OR 323,1 widersprechen.
- c) nein, weil sie erst während 14 Tagen Arbeit geleistet hat (siehe OR 323,4)
- d) 1) 31. Juli (Kündigungsfrist 3 Monate, OR 335c,1) Da die Kündigung ein empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft ist, spielt der Poststempel keine Rolle.  
2) Donnerstag, 26. Februar (7 Tage; OR 335b,1)
- e) - Die fristlose Kündigung muss sofort nach Eintritt des wichtigen Grundes ausgesprochen werden. Sonst wird Verzicht vermutet, und es ist ordentlich zu kündigen. Zwischen der heftigen Auseinandersetzung am 10. September und der fristlosen Kündigung am 27. September verstreichen mehr als zwei Wochen.
  - Der schwere Unfall darf nicht zur fristlosen Kündigung führen (OR 337,3), im Gegenteil, wegen des schweren Unfalls handelt es sich um eine Kündigung zur Unzeit; die Kündigung ist damit nichtig, und es ist später ordentlich zu kündigen (OR 336c,1 lit. b/OR 336c,2).



- f) - Schriftliche Einsprache gegenüber Lindner wegen missbräuchlicher Kündigung (OR 336,1 lit. d/OR 336b,1)  
- Anspruch auf Entschädigung (OR 336a), falls Kündigung aufrechterhalten wird (OR 336b,2)
- g) Charlotte H. hat als Hilfsverkäuferin keinen Einblick in den Kundenkreis, so dass das Konkurrenzverbot nicht verbindlich ist (OR 340,2). Ebenso fehlt die Beschränkung nach Ort; auch wäre die Zeit von 3 Jahren zu lange (OR 340a).

**LR 358 Beurteilung eines fehlerhaften Arbeitsvertrages**

- ② Pflicht zur Leistung von Ueberstunden hängt auch von der Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerin und der Zumutbarkeit ab (OR 321c,1).
- ③ Probezeit höchstens 3 Monate (OR 335b,2)
- ⑤ Ferienanspruch von unter 20jährigen 5 Wochen (OR 329a,1); Ferienbezug in Einzelwochen widerspricht OR 329c,1.
- ⑥ Konkurrenzverbot muss örtlich und zeitlich beschränkt werden (zu weit: ganzer Kanton Zürich; 5 Jahre; OR 340a,1). Auch stellt sich die Frage, ob überhaupt ein Konkurrenzverbot für diese Arbeitnehmerin möglich ist (Geheimnisträgerin, Einblick in Kundenkreis, Schädigungsmöglichkeit?) (OR 340,2).
- ⑦ Kündigungsfrist im ersten Dienstjahr mindestens 1 Monat, später länger (OR 335c)

**LR 359: Probleme im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag**

- a) 1) nein (OR 335b,2)  
2) nein (OR 335a,1)  
3) nein (OR 329,3)  
4) ja (OR 329a,1)
- b) - beim Verstoss gegen absolut oder relativ zwingende Vorschriften des OR (z.B. Vereinbarung eines Ferienlohns; OR 329d,2 in Verbindung mit OR 361,1)  
- beim Verstoss gegen zwingend geregelte Inhaltsvorschriften im Rahmen eines GAV (z.B. 5 Ferienwochen; OR 357)
- c) 1) nein; es liegt kein wichtiger Grund nach OR 337 vor, weil der Lohn nicht einseitig gekürzt werden darf. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, seine Rechte durchzusetzen, d.h. die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist deshalb nicht unzumutbar (OR 337,2).  
2) - gegenseitige Vereinbarung über Abänderung des bestehenden Einzelarbeitsvertrages  
- ordentliche Kündigung  
- Versetzung, Weiterausbildung etc.  
3) ja, pro-rata-Anspruch auf den 13. Monatslohn

**LR 360: Probleme im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag**

- a) Da eine vertragliche Abmachung fehlt und weil das Arbeitsverhältnis nicht 3 Monate gedauert hat, ergibt sich kein Anspruch auf Lohnfortzahlung (OR 324a,1).
- b) - Kündigungssperrfristen wegen Krankheit gelten während der Probezeit nicht (OR 336c,1).  
- Eine Begründung ist nur nötig, sofern die andere Partei dies verlangt (OR 335,2).  
- Es liegt keine missbräuchliche Kündigung vor (OR 336).  
→ Die Kündigung ist rechtlich in Ordnung.
- c) Es liegt eine Kündigung während der Probezeit vor (OR 335b,1); das Arbeitsverhältnis endet Freitag, 24. September, faktisch 3 Tage früher (wegen Ferienanspruch, siehe d)).
- d) - Für die Zeit vom 2. August bis 24. September besteht ein Anspruch auf Ferien (d.h. für 54 Tage).  
- Ferienanspruch in 360 Tagen      20 Arbeitstage (Fünftagewoche)  
Ferienanspruch in 54 Tagen      3 Arbeitstage  
(unvollständiges Dienstjahr, OR 329a)  
- Wegen den Abwesenheiten infolge Krankheit darf keine Ferienkürzung erfolgen (Absenzen weniger als 1 Monat, OR 329b,2).
- e) nein, höchstens 3 Monate (OR 335b,2)

**LR 361: Probleme im Zusammenhang mit einem Teilzeitarbeitsvertrag**

- a) ja, weil  
- der Arbeitsvertrag keiner besonderen Form bedarf (OR 320,1);  
- regelmässige stundenweise Arbeit (Teilzeitarbeit) den Bestimmungen über den Einzelarbeitsvertrag untersteht (OR 319,2).
- b) ja (OR 324a,1 und 2)
- c) - Ein wichtiger Grund für die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegt nicht vor (OR 337).  
- Die Kündigungsfrist bei einem überjährigen Arbeitsverhältnis (hier: 3 Jahre) beträgt 2 Monate (OR 335c,1). Die Kündigung ist also auf Ende August möglich.
- d) - Instanz: Arbeitsgericht (siehe auch OR 343)  
- Zu beweisen ist, dass ein überjähriges Arbeitsverhältnis besteht (z.B. durch Vorlegen der Lohnabrechnungen).

**LR 362: Zeugnis**

- Hofmann kann verlangen, dass sich das Arbeitszeugnis nicht nur über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, sondern auch über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht (OR 330a,1). Allerdings hat er keinen Anspruch auf ein "geschöntes" Zeugnis.
- Angesichts des negativen Verhaltens am Arbeitsplatz stellt sich allerdings die Frage, ob sich Hofmann nicht besser mit einem Zeugnis abfinden sollte, das sich nicht über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht (OR 330a,2).

**LR 363: Probleme bei der Beendigung eines Arbeitsvertrages**

- a) 31. Oktober (OR 335c,1)
- b) 1 Woche (OR 329a,1)
- c) ja (OR 329,3)
- d) nein, weil die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgte, ohne dass Frau Lüscher Anlass dazu gegeben hätte (OR 340c,2)

**LR 364: Probleme bei der Beendigung eines Arbeitsvertrages**

- a) Kündigungsfrist 2 Monate, Kündigungstermin Ende Juni (OR 335c,1)
- b) beliebige Form der Kündigung (analog OR 11,1) (schriftliche Begründung auf Verlangen der andern Partei; OR 335,2)
- c) Krankheit verlängert Kündigungsfrist um 20 Tage; Kündigungstermin neu Ende Juli (OR 336c,1 lit. b/OR 336c,2 und 3)
- d) - Kündigung ist missbräuchlich (OR 336,1 lit. b)
  - Frau Vischer muss gegenüber Herrn Schön schriftlich Einsprache erheben (OR 336b,1); kommt keine Einigung betr. Fortsetzung des Arbeitsvertrages zustande, hat Frau Vischer Anspruch auf eine Entschädigung (OR 336b,2/OR 336a).
- e) nein, weil kein Konkurrenzverbot nach OR 340 ff. abgemacht worden ist

**LR 365: Fälle zur Kündigung**

- a) - Voraussetzungen für Ueberstundenarbeit sind gegeben (Notwendigkeit/Leistungsvermögen/Zumutbarkeit) (OR 321c,1). Die Prüfung findet schliesslich erst im Herbst statt.
  - Der Monat Januar ist Probezeit. **Kündigung ist auf Ende Januar möglich** (sofern Frist von 7 Tagen eingehalten ist) (OR 335b,1).
- b) - Bruno verletzt die Treuepflicht (OR 321a,4), da das neue Produkt ein Geschäftsgeheimnis darstellt.
  - Es handelt sich um eine Diensterfindung, die dem Arbeitgeber gehört (OR 332,1).

- Kündigungsfrist in diesem Fall 2 Monate (OR 335c,1) → **Kündigung auf Ende März möglich**
- Es liegt keine missbräuchliche Kündigung nach OR 336 vor.

**LR 366: Fristlose Auflösung**

- a) Die fristlose Entlassung ist dann gerechtfertigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für den andern unzumutbar ist (OR 337,1 und 2). In unserm Fall liegt kein wichtiger Grund vor:
- Das "Blau"-Machen hätte sofort gerügt werden müssen und kann nicht erst ein Jahr später angerufen werden.
  - Es ist nicht erwiesen, dass er in seiner Freizeit Alkohol konsumiert ("zu Ohren gekommen"); ferner ist nicht erwiesen, dass der Alkoholgenuss zur Fahruntüchtigkeit führt, da er ja "nüchtern" zur Arbeit erscheinen kann.
  - Der Sportunfall stellt keinen wichtigen Grund dar; im Gegenteil, eine normale Kündigung ist nicht möglich (Kündigung zur Unzeit, OR 336c).
- b) Anspruch auf den Lohn bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist (OR 337c,1)
- c) Wegen des Sportunfalls ist eine Kündigung erst in 2 Monaten möglich, d.h. erst am 5. August (Kündigung zur Unzeit; OR 336c,1 lit. b). Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate (OR 335c,1), so dass der Kündigungstermin am 30. November ist.

**LR 367: - Gesamtarbeitsvertrag (GAV)  
- Fristlose Auflösung**

- GAV: Falls die Parteien dem GAV unterstellt sind (OR 356 ff.) und der GAV zwingend 5 Ferienwochen vorsieht, gilt diese Inhaltsbestimmung unmittelbar für das einzelne Arbeitsverhältnis (OR 357,1); die Abrede über 4 Wochen ist nichtig, weil sie zulasten des Arbeitnehmers wirkt (OR 357,2).
- Weil Josefs Forderung berechtigt ist, liegt kein wichtiger Grund für die fristlose Auflösung vor (OR 337). Die Frutta AG muss den Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (OR 337c,1), d.h. bis Ende März 1998 (OR 335c,1), zahlen.

**LR 368: Konkurrenzverbot**

- Das Konkurrenzverbot ist gültig zustandegekommen (OR 340):
  - Handlungsfähigkeit
  - Schriftlichkeit
  - Einblick in Kundenkreis + Schädigungsmöglichkeit
- Das Konkurrenzverbot ist nach Ort, Zeit und Gegenstand angemessen zu beschränken (OR 340a):
  - Ort: angemessen beschränkt
  - Gegenstand: angemessen beschränkt

- Zeit: 5 Jahre sind zu lang. Höchstdauer in der Regel drei Jahre!  
Folge: Der Richter wird das Konkurrenzverbot in zeitlicher Hinsicht begrenzen.
- Die Konventionalstrafe ist zu zahlen, auch wenn dem Arbeitgeber kein Schaden erwächst (OR 161,1). Durch die Zahlung der Konventionalstrafe ist der Arbeitnehmer dispositiv vom Konkurrenzverbot befreit; er ist aber für Schäden, welche die Konventionalstrafe übersteigen, schadenersatzpflichtig (OR 340b,2).
- Der Richter kann übermässig hohe Konventionalstrafen herabsetzen (OR 163,3), z.B. bei Berücksichtigung der Einkommens- und der Vermögensverhältnisse der Verkäuferin.

**LR 369: Konkurrenzverbot**

- a) Zweck: Beschränkung bzw. Erschwerung der Konkurrenzierung des Arbeitgebers **nach** Beendigung des Arbeitsverhältnisses (siehe OR 340)
- b) siehe OR 340b
- c) - Streitpunkt ist vor allem der Inhalt von Ziff. 5 des Vertrages ("anderweitige Arbeit")
  - Der Arbeitgeber legt grossen Wert auf die Einhaltung des Konkurrenzverbotes, und zwar aus folgenden Gründen:
    - umfassende und weitgehende Regelung nach Gegenstand (Ziff. 1), Zeit (2 Jahre) und Ort (Ziff. 2)
    - Konventionalstrafe von Fr. 46'000.-- (Ziff. 6)
    - Anlässlich der Kündigung von A bestätigt die B-AG, dass sie am Konkurrenzverbot festhalte.
    - Ansprüche von 50 % (Ziff. 4) bzw. 75 % (Ziff. 3)
  - Für die B-AG bedeutet "anderweitige Arbeit" → "gleichwertige Anstellung in seinem bisherigen Berufe". Indem A eine Judoschule eröffnet, verstösse er gegen den Sinn und Wortlaut der Bestimmung (Ziff. 5) und auch gegen Treu und Glauben (Rechtsmissbrauch nach ZGB 2).
  - Ziff. 5 des Vertrages schliesst eine berufliche Umstellung des Arbeitnehmers nicht aus. Eine solche Umstellung kann ja geradezu nötig sein, um das Konkurrenzverbot einhalten zu können. Die vertraglichen Karenzleistungen sollen damit auch Verdiensteinbussen ausgleichen, die durch den Berufswechsel erlitten werden.

Rechtsmissbräuchlich würde A handeln, wenn er während der Dauer des Konkurrenzverbotes irgendeine schlecht bezahlte Stelle annehmen oder gar nichts tun würde, um vom Arbeitgeber die vereinbarte Leistung von 50 % bzw. 75 % zu verlangen. Dies ist hier nicht der Fall. A ergreift einen anderen Beruf, für den er sich speziell ausgebildet hat. Der Berufswechsel wird nicht durch das Konkurrenzverbot erzwungen, was OR 340a,1 widerspricht, sondern erfolgt freiwillig. Dieser Berufswechsel erleichtert für A sogar die Einhaltung des Konkurrenzverbots. Er muss insbesondere nicht damit rechnen, die Konventionalstrafe von Fr. 46'000.-- zahlen zu müssen. Ebenso ist für B-

AG die Einhaltung des Konkurrenzverbots, auf welches sie grossen Wert legt, sichergestellt.

- Rechtsfolge: Forderungen von A sind berechtigt.

### **15.3. Uebrige Aufgaben**

#### **LR 370: Vertragliche Abgrenzungen**

- a) Darlehen (OR 312 ff.), weil Eigentum übergeht und Sachen der gleichen Art in gleicher Menge und Güte zurückzugeben sind
- b) Werkvertrag (OR 363 ff.), weil ein Werk herzustellen ist: Sache hat auf Grund von besonderen Weisungen des Bestellers ein persönliches Gepräge; Erfolgshaftung.
- c) Auftrag (OR 394 ff.): Besorgung von Diensten, ohne dass ein Arbeitsvertrag (zeitliche Bindung, Unterordnung) oder ein Werkvertrag (Erfolgshaftung) vorliegt
- d) 1) Arbeitsvertrag (OR 319 ff.): Zeitliche Bindung, Unterordnung, Entgeltlichkeit  
2) Werkvertrag (OR 363 ff.); Begründung siehe bei b)  
3) Miete (OR 253 ff.): Ueberlassung der Sache zum Gebrauch gegen Entgelt, ohne dass Eigentum übergeht
- e) Miete (OR 253 ff.); Begründung siehe d) 3)
- f) Einfache Gesellschaft (OR 530 ff.): Vertraglicher Zusammenschluss von 2 Personen, gemeinsamer Zweck und gemeinsame Mittel
- g) Kommission (OR 425 ff.): Besorgung eines Verkaufs in eigenem Namen, aber auf Rechnung eines andern (gegen Provision)

#### **LR 371: Vertragsarten**

- Miete in bezug auf den Minigolfplatz (OR 253 ff.)
- Gebrauchsleihe in bezug auf Schläger und Ball (OR 305 ff.)
- Darlehen in bezug auf den elastischen Verband (OR 312 ff.)

#### **LR 372: Mietvertrag**

- a) - Mietvertrag endet per 30. September (OR 266c).
- Kündigung muss schriftlich erfolgen (OR 266l,1); ausdrückliche Zustimmung des andern Ehegatten erforderlich (OR 266m,1).

- b) Der Mieter wird nur dann von den Zahlungspflichten befreit, wenn er dem Vermieter einen zumutbaren, zahlungsfähigen neuen Mieter, der den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen übernehmen wird, vorschlagen kann (OR 264,1).
- c) - Ansprüche
- Beseitigung des Mangels
  - Herabsetzung des Mietzinses
  - Schadenersatz
  - Mietzinshinterlegung
  - falls Vermieter nichts unternimmt, Beseitigung des Mangels durch den Mieter (OR 259a - 259i/OR 258,2)
- Geltendmachung
- Mangel melden (OR 257g)
  - Frist zur Beseitigung setzen (OR 259b)
- d) Untermiete ist mit Zustimmung des Vermieters erlaubt (OR 262,1); die Zustimmung darf aber nur aus bestimmten Gründen verweigert werden (OR 262,2).

**LR 373: Mietvertrag**

- Es handelt sich um ein befristetes Mietverhältnis, das mit Zeitablauf endet (OR 255,1 und 2/OR 266,1).
  - Der Vermieter hat seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt (OR 256,1). Der Mieter schuldet den vereinbarten Mietzins für die vereinbarte Dauer von 2 Wochen, und zwar für die Ueberlassung (und nicht für den Gebrauch) (OR 257).
  - Es ist nicht Sache des Vermieters, einen Ersatzmieter zu suchen (OR 264,1).
- Auch die 2. Woche ist durch den Mieter zu zahlen.

**LR 374: - Mietvertrag  
- Retentionsrecht**

- a) nein, da OR 268,1 nicht anwendbar ist (→ keine Miete von Geschäftsräumen etc.)
- b) - Es handelt sich um ein Mietverhältnis auf bestimmte Dauer. Dieses endet an sich ohne Kündigung mit Ablauf der Dauer, d.h. am 30. September (OR 266,1). Hier wird es aber stillschweigend fortgesetzt, so dass es zu einem unbefristeten Mietverhältnis wird, das durch Kündigung endet (OR 266,2).
- Die Kündigung für die Miete von beweglichen Sachen erfolgt nach OR 266f: Kündigungsfrist 3 Tage, Kündigungstermin beliebig; d.h. Mietverhältnis endet in unserem Fall am 31. Oktober. Die Miete wird damit für 3 Monate (= Fr. 750.--) geschuldet.

**LR 375: Mietvertrag (Untermiete)**

- Für die Untermiete ist die Zustimmung des Vermieters erforderlich (OR 262,1).
- Der Vermieter kann die Untermiete nur in bestimmten Fällen verweigern (OR 262,2). Hier ist eine Verweigerung aus zwei Gründen möglich:
  - Die Bedingungen der Untermiete werden dem Vermieter nicht bekanntgegeben.
  - Die Bedingungen der Untermiete sind im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrages missbräuchlich: Es ist davon auszugehen, dass der Mietwert für ein Zimmer ca. Fr. 450.-- beträgt (Fr. 1'795.-- : 4), wobei das "halbe" Zimmer nicht berücksichtigt wird. Die Untermiete kann für bestimmte Zusatzleistungen (Benützung der Küche, zur Verfügung gestelltes Mobiliar) erhöht werden. Geht man von einem Zuschlag von 25 % aus, so ergibt sich eine Untermiete von 550 bis 600 Franken. Eine Untermiete von Fr. 890.-- würde einem Zuschlag von fast 100 % entsprechen. Die Untermiete in dieser Höhe kann als ein übersetzter Ertrag nach OR 269 betrachtet werden und müsste vom Mieter herabgesetzt werden. Andernfalls kann der Vermieter die Zustimmung zur Untermiete verweigern.

**LR 376: Mietvertrag (Mieterschutz)**

## a) Familie Etter:

- Wenn Seiter nicht das amtlich genehmigte Formular verwendet hat, ist die Kündigung nichtig (OR 266l, 2/OR 266o).
- Sonst kann eine Begründung verlangt und die Kündigung je nach Begründung evtl. angefochten werden (OR 271 f.).
- Möglich ist auch eine Mieterstreckung (OR 272 ff.). Dabei wird die Schlichtungsbehörde eine Abwägung vornehmen → Härte der Beendigung für den Mieter gegen die Interessen des Vermieters

Gmür: gleiche Möglichkeiten wie Familie Etter

Die Erstreckung dürfte schwierig sein, da der Vermieter Eigenbedarf geltendmacht (OR 272,2 lit. d).

- b) - Die Verdoppelung der Miete dürfte nach OR 269 missbräuchlich sein.
- Die Fristen für die Mitteilung der Mietzinserhöhung sind nicht eingehalten worden (OR 269d,1 /siehe auch OR 266c).
- telefonische Mitteilung statt Schriftlichkeit (vom Kanton genehmigtes Formular) (OR 269d,1)
- Mietzinserhöhung ist nicht begründet worden (OR 269d,1).
- Kündigungsandrohung macht die Mietzinserhöhung nichtig (OR 269d,2 lit. c).



**LR 377: Werkvertrag**

- a) Werkvertrag → Herstellung eines Arbeitsergebnisses materieller Art mit Erfolgshaftung. Erfolgshaftung bedeutet: Entgelt ist nur geschuldet, falls Herstellung gelingt (siehe OR 372,1).
- b) Hier im Sinne einer oberen Grenze. Eine 10%ige Ueberschreitung ist zu tolerieren.
- c) - Möglichkeiten gemäss OR 107 (weil Verzug)
- Erfüllung verlangen
  - Rücktritt
  - Verzicht auf Lieferung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung (Ausführung durch einen anderen Unternehmer möglich)
- Vorgehen nach OR 107 (Nachfrist setzen!)
- d) - Aehnliche Möglichkeiten wie im Kaufrecht:
- Wandelung, Minderung (OR 368,1 und 2), dazu Ausbesserung (OR 368,2)
  - hier sinnvoll: Ausbesserung oder Minderung (Rabatt so hoch wie die Kosten der Ausbesserung durch einen andern Unternehmer!)
- Vorgehen: (sofortige Prüfung +) sofortige Anzeige an Unternehmer (OR 367,1)

**LR 378: Prokura**

- Da der Kredit bereits am folgenden Vormittag aufgenommen worden ist, ist nicht davon auszugehen, dass die Prokura bereits im Handelsregister gelöscht und deren Löschung auch bekanntgegeben worden ist (OR 461/siehe auch OR 932,2). Deshalb bleibt die Prokura gutgläubigen Dritten gegenüber bestehen.
- Die im Innenverhältnis gemachte Einschränkung, keine Darlehen aufnehmen zu dürfen, gilt nach OR 460,3 gegenüber gutgläubigen Dritten nicht. Das Aufnehmen von Darlehen kann gemäss OR 459,1 zu den Rechtshandlungen gezählt werden, die der Zweck eines Gewerbes mit sich bringen kann.
- Rechtsfolge: Schmid könnte die Rückzahlung des Darlehens nur verweigern, wenn der Grosskunde von der fristlosen Entlassung Kenntnis gehabt hätte.

**LR 379: Vertragliche und ausservertragliche Haftung**

- a) Werkeigentümerhaftung (OR 58)?
- Schaden: Spital- und Arztkosten von Fr. 12'000.--
  - Widerrechtlichkeit: Verletzungen sind widerrechtlich.
  - Adäquater Kausalzusammenhang: Defekte Verankerung ist generell geeignet, diesen Schaden herbeizuführen.
  - fehlerhaftes Werk:
    - Werk: Schaukel ist fest mit dem Boden verbunden.
    - defektes (Werk): Seil hat sich aus der Verankerung gelöst.

→ Schadenersatzpflicht gegeben

b) - **Vertraglich** (Werkvertrag)

- Schadenersatzpflicht bei Mängeln (siehe OR 368,2)
- aber: Verdeckte Mängel sind sofort anzuzeigen (OR 370,3); andernfalls ist das Werk bezüglich dieser Mängel genehmigt. Hier wurde zu lange zugewartet.

→ schlechte Erfolgsaussichten

- **Ausservertraglich** (OR 41)

Problematisch ist das Verschulden von S. Die Verankerung war während eines Vierteljahres tauglich. Die Beanspruchung kann zu Veränderungen führen. Kontrollpflicht trifft den Werkeigentümer, nicht den Handwerker.

→ schlechte Erfolgsaussichten

**LR 380: Vertragliche und ausservertragliche Haftung**

a) Der Lohn wird für die Zurverfügungstellung von Arbeit geschuldet; da keine Erfolgs- haftung besteht, ist keine Kürzung möglich (OR 319/322).

b) - Klage gegen Meier ist auf Grund von OR 41 ff. möglich (da keine vertragliche Bezie- hung).

- Klage gegen Schläpfer ist auf Grund der Geschäftsherrenhaftung möglich (OR 55). Meier ist Hilfsperson, und er fügt den Schaden in Ausübung des Dienstes zu.

c) - Haftung ist auf Grund von OR 321e/97 ff. möglich.

Haftungsvoraussetzungen:

- Vertragsabschluss
- Nichterfüllung
- Schaden, adäquater Kausalzusammenhang; Verschulden wird vermutet; Meier müsste sein Nichtverschulden beweisen (Beweis des Gegenteils, OR 97,1).

- Verrechnung Schadenersatz mit Lohn ist möglich (OR 323b,2).

**LR 381: Vertragliche und ausservertragliche Haftung**

Ein Feuerwerk ist kein Werk im Sinne von OR 58,1 (weil nicht fest mit dem Erdboden oder mit einem andern Werk verbunden).

a) Zwischen dem Wirt und dem Partygast besteht ein Vertragsverhältnis. Der Kellner ist Hilfsperson (OR 101,1); Vertrag wird durch die Hilfsperson schlecht erfüllt → Schaden- ersatz (OR 97 ff.); nur der finanzielle Schaden wird ersetzt, nicht der verdorbene Abend; Exkulpationsbeweis wird dem Wirt nicht gelingen.

→ Wirt haftet, weil Vertrag durch Hilfsperson schlecht erfüllt (OR 97 ff.).

b) Ausservertragliche Haftung des Geschäftsherrn (OR 55)

Voraussetzungen:

- Schaden, Widerrechtlichkeit, adäquater Kausalzusammenhang

- Arbeitnehmer handelt im Rahmen der geschäftlichen Verrichtungen. Entlastungsbeweis dürfte dem Wirt nicht gelingen, weil schlechte Instruktion (Sicherheitsabstand!).  
→ Wirt haftet aus OR 55,1; Rückgriff des Wirtes auf den Hersteller (OR 55,2).
  
- c) Zwischen dem Wirt und dem Kellner besteht ein Arbeitsvertrag. Haftung des Kellners nach OR 321e: Es braucht ein Verschulden des Kellners. Die nötige Sorgfalt bestimmt sich nach dem Bildungsgrad, den verlangten Fachkenntnissen und den Fähigkeiten des Kellners, die der Wirt kennen musste. In unserem Fall dürfte ein Reduktionsgrund gegeben sein.  
→ Kellner haftet aus Arbeitsvertrag (OR 321e; Reduktion nach OR 321e,2).

## 16. Gesellschaftsrecht

### 16.1. Aktiengesellschaft

#### LR 382: Gründung einer AG

- a) Namenaktien, keine Inhaberaktien; dies kann aus OR 683,1 geschlossen werden.
- b) nein; der Aktionär hat nur eine Einzahlungspflicht (OR 680,1); andere Pflichten sind nur durch spezielle Verträge, sog. Aktionärbindungsverträge, möglich (und nicht durch die Statuten).
- c) - Die Aktien sind nicht an der Börse kotiert. Daher sind OR 685b und 685c anwendbar.  
- Die Zusammensetzung des Aktionärskreises kann einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund darstellen, der zur Ablehnung des Uebertragungsgesuches führen kann (OR 685a,1/685b,1 und 2).  
- Auch wäre es möglich, die Aktien im Falle einer beabsichtigten Uebertragung nach OR 685b,1 zu übernehmen.
- d) Erforderlich für die Wahl als Revisionsstelle sind:  
- Befähigung (OR 727a)  
- Unabhängigkeit vom Verwaltungsrat und Mehrheitsaktionär; sie dürfen auch nicht Arbeitnehmer der AG sein (OR 727c,1).  
Eine Wahl von C dürfte daher möglich sein.

#### LR 383: Gründung einer AG

- a) 1) Fr. 60'000.- (OR 621)  
2) Der Nennwert der Aktien der Eltern C muss um soviel höher angesetzt werden als jener von A, B und C, dass dem Verhältnis des Aktienkapitals von 6:4 eine Aktienstückzahl von 1 : 3.xx gegenüber steht.
- |                      |               |                |           |
|----------------------|---------------|----------------|-----------|
| Kapital der Eltern C | Fr. 60'000.-, | Nennwert 1'000 | 60 Stück  |
| Kapital A,B und C    | Fr. 40'000.-, | Nennwert 200   | 200 Stück |
- 200 von 260 Stück ergibt 77% der Stimmen  
(OR 693)
- b) Statuten:
- ① Firma: ABC Wirtschaftsberatung in Basel
  - ② Beratung von Unternehmen
  - ③ Das Aktienkapital beträgt Fr. 100'000.-. Das Aktienkapital wird voll einbezahlt.
  - ④ Varianten möglich. z.B.  
200 Namensaktien A mit einem Nennwert von Fr. 200.- und  
60 Namensaktien B (wahlweise: Inhaberaktien) mit einem Nennwert von Fr. 1'000.-
  - ⑤ Die Generalversammlung wird einmal jährlich bis am 30. Juni einberufen. Das Stimmrecht bestimmt sich nach der Anzahl der Aktien.

- ⑥ Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Revisionsstelle ist die xy-Treuhand.
  - ⑦ Die Bekanntmachungen erfolgen schriftlich.
- (OR 626)

**LR 384: Statuten**

- Art. 1: Firma muss Zusatz "AG" aufweisen, z.B. "Adler, Bär & Leu AG" (Personenname, OR 950,2).
- Art. 2: Wenn Nennwert nicht voll einbezahlt worden ist, dürfen nur Namenaktien herausgegeben werden (OR 683,1).
- Art. 3: Aktionär hat nur Einzahlungspflicht (OR 680,1).
- Art. 5: Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat unabhängig sein (OR 727c,1), was hier nicht der Fall ist.
- Art. 6: Zinsen (Darauf würde eine garantierte Dividende von 4 % hinauslaufen.) dürfen nicht geleistet werden. Dividenden dürfen nur aus dem Reingewinn und aus freien Reserven gezahlt werden (OR 675).

**LR 385: Statuten**

- § 1 - AG darf vor einem Personennamen nicht abgekürzt werden (OR 950,2).  
- Zur Gründung einer AG bedarf es mind. 3 Aktionäre (OR 625,1).  
- Zulässiger Zweck (OR 620,3)
- § 6 - Mindestkapital Fr. 100'000.-- (OR 621)  
- Mindesteinlage in allen Fällen mind. Fr. 50'000.-- (OR 632,2)  
- Inhaberaktien müssen voll liberiert sein (OR 683,1).  
- Nennwert einer Aktie muss mindestens Fr. 10.-- betragen (OR 622,4).
- § 9 - Eine juristische Person kann nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein, allenfalls ein Vertreter dieser juristischen Person (OR 707,3).  
- Nationalität und Wohnsitz: Kein Mitglied des Verwaltungsrates hat das schweizerische Bürgerrecht, auch wohnt kein Mitglied in der Schweiz (OR 708; Ausnahmegenehmigung durch Bundesrat wäre nötig.).
- § 16 - Schweizer Wohnsitz fehlt (OR 727,2).  
- Unabhängigkeit vom Verwaltungsrat fehlt (OR 727c,1).  
- Befähigung eventuell nicht gegeben (OR 727a)
- § 25 - Zulässiger Auflösungsgrund (OR 748 ff.)

**LR 386: Aenderung der Statuten**

- a) Oeffentliche Beurkundung und Handelsregistereintrag (OR 647,1 und 2/641 Ziff. 2 und 3)
- b) - Aenderung des Zweckes (OR 704,1 Ziff. 1): Es braucht das Doppelmehr von OR 704,1: 2/3 der vertretenen Stimmen und 1/2 der vertretenen Nennwerte. Beide Mehrheiten sind gegeben.
- Aenderung der Firma: Absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen genügt (OR 703). Diese ist gegeben.

Folge: Beide Beschlüsse sind angenommen.

**LR 387: - Gründung einer AG  
- Organe der AG/Aenderung der Statuten**

- a) - drei Gründer i.O. (OR 625,1)
- Firma:
- Bildung i.O. (OR 950,1/944,1: Phantasiebezeichnung)
  - Die Firmenausschliesslichkeit ist zu beachten (OR 951,2).
- Aktienkapital:
- Höhe i.O. (OR 621)
  - Teilliberierung: OR 632 ist beachtet. Ferner müssen Namenaktien herausgegeben werden (OR 683,1).
- Zweck: Nach OR 620,3 ist sowohl ein wirtschaftlicher als auch ein nichtwirtschaftlicher Zweck möglich. Hier handelt es sich um einen wirtschaftlichen Zweck.
- Verwaltungsrat: Drei Aktionäre können die Verwaltung bilden (OR 707,1). Es ist OR 708,1 zu beachten.
- Handelsregistereintrag:
- Die AG muss sich eintragen lassen (OR 640,1).
  - Die AG entsteht erst mit dem Handelsregister-Eintrag (OR 643,1).
  - Vor dem Eintrag wird das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern nach den Regeln der einfachen Gesellschaft beurteilt (OR 530 ff.).
- b) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen (OR 703).
- 1) Die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist Sache der GV (OR 705). Der Beschluss ist angenommen, da die absolute Mehrheit gemäss OR 703 erreicht ist.
  - 2) Der Entscheid über die Einforderung des nicht einbezahlten Aktienkapitals ist Sache der Verwaltung (OR 634a,1). GV-Beschluss kann von Prahler angefochten werden (OR 706).
  - 3) Der Einstieg in Gesundheitsferien stellt eine Zweckänderung dar. OR 704,1 Ziff. 1 ist erfüllt (Doppelmehrheit); die Zweckänderung ist also angenommen.

**LR 388: Gewinnverteilung**

Jahres-Reingewinn		80'000
- 5 % gesetzliche Reserven		<u>4'000</u>
		76'000
+ alter Gewinnvortrag		<u>5'000</u>
		81'000
- 5 % Grunddividende		<u>40'000</u>
		41'000
- Pensionskassen-Zuweisung		5'000
- Tantième	3'500	
- 3 % Super-Dividende	24'000	
- 10 % gesetzliche Reserven (von der Tantième und der Super-Dividende)	<u>2'750</u>	<u>30'250</u>
neuer Gewinnvortrag		<u><u>5'750</u></u>

**LR 389: Gewinnverteilung**

Jahres-Reingewinn		400
- gesetzliche Reserven (OR 671,1 beachten!)		<u>10</u>
		390
+ alter Gewinnvortrag		<u>10</u>
		400
- 5 % Grunddividende (von 2'000)		<u>100</u>
		300
- Tantième (10 % von 400)	40	
- 11 % Super-Dividende	220	
- 10 % gesetzliche Reserven (von der Tantième und der Super-Dividende)	<u>26</u>	<u>286</u>
neuer Gewinnvortrag		<u><u>14</u></u>

**LR 390: Gewinnverteilung**

Jahresreingewinn 19.1			630'000
- 5 % gesetzliche Reserven			<u>31'500</u>
			598'500
- Verlustvortrag 19.0			<u>110'000</u>
			488'500
- 5 % Grunddividende auf ganzes AK: $0.05 \cdot 3'000'000.--$			<u>150'000</u>
			338'500
- 5 % Zusatzdividende a/Prioritäts-AK	100'000		
10 % gesetzliche Reserven	10'000	110'000	
			<u>228'500</u>
- Wohlfahrtsfonds			<u>50'000</u>
			178'500
- Tantième	60'000		
10 % gesetzliche Reserven	6'000	66'000	
			<u>112'500</u>
- 4 % Zusatzdividende a/Prioritäts-AK	80'000		
2 % Zusatzdividende a/Stamm-AK	20'000		
10 % gesetzliche Reserven	10'000	110'000	
			<u>2'500</u>
Gewinnvortrag			<u>2'500</u>

(OR 671 ff.)

**LR 391: Haftung des Verwaltungsrates**

- a) Voraussetzungen für die Haftung des Verwaltungsrates nach OR 754:
- Mitglied des Verwaltungsrates: A ist nach Sachverhalt Verwaltungsratsmitglied.
  - Schaden: Nach dem Sachverhalt beträgt der Schaden Fr. 50'000.--.
  - Absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung: A hat bewusst eigenmächtig die Statuten verletzt, was auf Absicht schliessen lässt.
  - Widerrechtlichkeit: Verstoss gegen die Statuten und damit gegen das OR
  - Adäquater Kausalzusammenhang: Nach dem Sachverhalt hat das Verhalten von A zum Schaden geführt.
- Rechtsfolge: A haftet.

- b) Solidarhaftung von Z (OR 759,1):  
Z müsste ein Verschulden nachgewiesen werden, was auf Grund des Sachverhalts nicht anzunehmen ist. Er haftet also nicht.

**LR 392:**

- **Generalversammlung und Verwaltung**
- **Verantwortlichkeit der Verwaltung**

- a) Die AG wird durch die Verwaltung vertreten (OR 718,1). Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis, wie sie in den Statuten der Immobilien AG vorgesehen ist (Kompetenz der Generalversammlung), kann nicht im Handelsregister eingetragen werden (OR 718a,2). Der Aktionär Bünzli kann den Kaufvertrag nicht rückgängig machen.



- b) - Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für Schäden haftbar gemacht werden (OR 754,1). Der einzelne Aktionär, z.B. auch Bünzli, ist dabei klageberechtigt (OR 756,1).
- Da es sich um einen mittelbaren Schaden handelt (Unmittelbar geschädigt ist die AG, nicht der einzelne Aktionär.), hat der Aktionär nur einen Anspruch auf Leistung an die AG (OR 756,1). Damit ist eine solche Schadenersatzklage für den Aktionär Bünzli nicht interessant, weil er auf der einen Seite das Prozessrisiko und die Prozesskosten trägt; auf der andern Seite kommt eine Schadenersatzleistung der AG zu.

## 16.2. Uebrige Gesellschaften

### LR 393: Vergleich der Gesellschaften

- A Einfache Gesellschaft  
 B Kollektivgesellschaft  
 C Kommanditgesellschaft  
 D Aktiengesellschaft  
 E Genossenschaft

a)

	A	B	C	D	E
1. Der Handelsregistereintrag ist obligatorisch.		x	x	x	x
2. Der Handelsregistereintrag ist nicht möglich.	x				
3. Der Handelsregistereintrag hat konstitutive Wirkung.				x	x
4. Als Mitglieder kommen nur natürliche Personen in Frage.		x			
5. Die Gesellschaft hat zwingend ein festes Grundkapital.				x	
6. Dispositiv sind alle Gesellschafter an der Geschäftsführung beteiligt.	x	x			
7. Dispositiv erhält jeder Gesellschafter Zins auf das einbez. Kapital.		x			
8. Phantasiefirmen ohne Angabe der Rechtsform sind erlaubt.				x	x
9. Es handelt sich um eine juristische Person.				x	x
10. Die Gesellschafter haften nach Gesetz solidarisch und unbeschränkt.	x	x			
11. Die Gesellschaft muss Ertragssteuern bezahlen.				x	x
12. Ein Gesellschaftsvertrag bildet die rechtliche Grundlage.	x	x	x		
13. Die Gesellschaft ist handlungsfähig, sobald sie über Organe verfügt.				x	x
14. Fr. 30'000.-- sind bei der Gründung als Mindestkapital ausreichend.	x	x	x		x

- b) - Es fehlt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).  
 - Gemeinsam: Aussagen 1./3./5./9./11./13.  
 - Unterschiedlich:  
 • Aussage 6.: dispositiv Selbstorganschaft durch die Gründer (OR 811)

- Aussage 8.: Zusatz "GmbH" immer obligatorisch (OR 949,2)
- Aussage 14.: Kapital zwischen Fr. 20'000.-- und Fr. 2'000'000.-- (OR 773)

**LR 394: Einfache Gesellschaft**

Es handelt sich um eine einfache Gesellschaft nach OR 530 ff..

Beeler hat einen Beitrag von Fr. 4'000.-- geleistet. Anlässlich der Liquidation nach der Auflösung durch gegenseitige Uebereinkunft (OR 545,1 Ziff. 4) hat Beeler folgende Ansprüche:

- Autoschaden: Annen haftet für den Autoschaden wegen einer Sorgfaltspflichtverletzung (OR 538,2/OR 97 ff.). Die einfache Gesellschaft (bzw. Beeler) hat einen Schadenersatzanspruch von Fr. 2'500.-- (= 1/2 des Wertes des Autos).
- Aus dem Verkauf der Instrumente resultiert ein Verlust von Fr. 1'000.--. Dieser Verlust ist dispositiv nach Köpfen zu tragen (OR 549,2/533,1). Beeler trägt einen Anteil von Fr. 500.--, so dass ihm aus dem Verkauf Fr. 1'000.-- zustehen (OR 548 ff.).
- Der Anspruch von Beeler beträgt somit insgesamt Fr. 3'500.--.

**LR 395: Kollektivgesellschaft**

- zulässig (OR 552,1)
- zulässig; Kapitalanteil kann verschieden hoch sein (OR 557/siehe auch OR 531,1 und 2).
- unzulässig; die Haftung ist zwingend unbeschränkt (OR 568,1 und 2; siehe auch OR 552,1).
- zulässig (OR 557/siehe auch OR 533,1)
- zulässig (OR 557/siehe auch OR 535,1)
- unzulässig (OR 947,1)

**LR 396: Kollektivgesellschaft**

- Gross & Co.  
Klein & Co.  
Gross & Klein (oder umgekehrt)  
(OR 947,1)
- Das abgeschlossene Geschäft liegt im Rahmen des Geschäftszwecks; auch handelt Klein im Namen der Gesellschaft.  
Ob die Gesellschaft verpflichtet wird, hängt vom guten oder bösen Glauben des Getränke-lieferanten ab:
  - wenn er weiss oder wissen muss, dass eine solche Vertretungsbeschränkung besteht, ist er bösgläubig → Gesellschaft wird nicht verpflichtet.
  - wenn er nicht weiss oder nicht wissen kann, dass eine solche Vertretungsbeschränkung besteht, ist er gutgläubig → Gesellschaft wird verpflichtet.

Der gute Glaube wird vermutet; Gesellschaft hätte den bösen Glauben des Getränke lieferanten zu beweisen.

(OR 564)

- c) Petra Gross und Andreas Klein erhalten je Fr. 7'000.-- (OR 557,2/OR 533,1).

d)

Art des Einkommens	Anspruchsgrundlage	Petra Gross	Andreas Klein
Honorar	Vertrag	72'000	72'000
Zinsen	OR 558,2 → 4 %	6'400	4'800
Gewinn	OR (siehe oben c))	7'000	7'000
Einkommen total		85'400	83'800

- e) - Eine mögliche Belangbarkeitsvoraussetzung (Auflösung der Gesellschaft durch Konkureröffnung) ist erfüllt.  
 - Petra Gross und Andreas Klein haften unbeschränkt (für beliebig hohe Schulden), persönlich (mit ihrem ganzen Vermögen) und solidarisch (jeder für die ganze Schuld).→ Petra Gross und Andreas Klein haften **je** für Fr. 140'000.--.

(OR 568)

### **LR 397: Kommanditgesellschaft**

- a) 1. Firma: Silvia Hug darf in der Firma nicht genannt werden (OR 607).  
 3. Geschäftsführung: Silvia Hug darf als Kommanditärin nicht die Geschäftsführung innehaben (OR 599); sie könnte aber z.B. arbeitsvertraglich angestellt werden.
- b) 6. Silvia Hug kann als Kommanditärin keinen Zins beanspruchen, wenn dies die Kommanditsumme tangieren würde (OR 611).  
 8. Haftung neu eintretender Kommanditäre: Diese haften zwingend auch für Verbindlichkeiten, die vor ihrem Eintritt entstanden sind (OR 612).  
 (7. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ist vertraglich möglich.)

### **LR 398: Kommanditgesellschaft**

- Der Konkurs der Kommanditgesellschaft führt zur Auflösung der Gesellschaft (OR 619,1/ OR 574,1). Damit können auch die Gesellschafter belangt werden (OR 604/OR 610,2).
- Die Gläubiger oder die Konkursverwaltung können nach der Auflösung verlangen, dass der Kommanditär Kühne die zurückerstattete Kapitalbeteiligung von Fr. 40'000.-- aus dem Privatvermögen leistet und in die Konkursmasse einwirft (OR 610,2).
- Für die Passiven von Fr. 140'000.-- steht nun primär die Konkursmasse von Fr. 70'000.-- (Fr. 30'000.-- + Fr. 40'000.--) zur Verfügung.
- Es verbleiben vermutlich ungedeckte Schulden von Fr. 70'000.-- (Fr. 140'000.-- - Fr. 70'000.--). Dafür haften beide Komplementäre persönlich, unbeschränkt und solidarisch. Jeder Komplementär muss damit für diese ungedeckten Schulden mit dem Privat-

vermögen einstehen (OR 617). Wenn keine Privatgläubiger vorhanden sind, verlieren die Gläubiger voraussichtlich Fr. 45'000.-- (Fr. 70'000.- - Fr. 25'000.--).

**LR 399: Genossenschaft**

- a) vereinbar:
  - Firma "Ennetsee" ist möglich, da Firmenbildung frei ist (OR 950); Firma muss aber wahr sein, d.h. die Genossenschaft muss einen Bezug zum Ennetsee haben (OR 944,1).
  - Zweck ist möglich (OR 828).
- b) vereinbar; Uebernahme eines Kapitalanteils kann vorgeschrieben werden (OR 832 Ziff. 3/ OR 833 Ziff. 1).
- c) unvereinbar; widerspricht dem Prinzip der offenen Türe (OR 839,1/842,1)
- d) unvereinbar; Stimmrecht zwingend nach Köpfen (OR 885)
- e) vereinbar in den Grenzen von OR 859/860: Beachtung der Höchstgrenze/Reservebildung
- f) vereinbar (OR 828,1/839,1)

**LR 400: Genossenschaft**

- a) - Firmenbildung wie bei der AG frei (hier ein Phantasiename), OR 950
  - Es ist der Grundsatz der Ausschliesslichkeit (auf die ganze Schweiz bezogen) zu beachten (OR 951,2).

→ Ergebnis: Falls noch keine solche Firma eingetragen ist, ist sie zulässig.
- b) ja; es ist nur die Kapitalbeteiligung des einzelnen Genossenschafters festgelegt. Die Höhe des Grundkapitals ist von der Anzahl der Genossenschaftler abhängig. Damit ist die Zahl der Genossenschaftler nicht zum vorneherein geschlossen (OR 828,1).
- c) - Im Handelsregister sind nur Beschränkungen der Vertretungsbefugnis gemäss OR 899,2 (z.B. Kollektivunterschrift) möglich.
  - Die Statuten sind Dritten nicht bekannt, d.h. die Einwilligungs-Voraussetzung ist unbekannt. Der Verkäufer ist damit gutgläubig (OR 899,2).

→ Ergebnis: Kaufvertrag ist zwischen "Tuttifrutti" und Lastwagenverkäufer gültig abgeschlossen und zu erfüllen, weil diese Beschränkung der Vertretungsbefugnis nicht ins Handelsregister eingetragen werden kann und weil der Verkäufer gutgläubig ist. Ihm ist die interne Beschränkung der Vertretungsbefugnis nicht bekannt.

intern: Pflichtverletzung nach OR 916

- d) - Aufforderung an die Genossenschafter, Nachschüsse zu leisten (§ 8/OR 871)
- Verteilung der Unterdeckung von Fr. 30'000.-- erfolgt in unserem Fall nach dem Betrag der Genossenschaftsanteile von je Fr. 10'000.--, d.h. jeder muss Fr. 2'500.-- zahlen (OR 871,3).
- Ergebnis: Jeder Genossenschafter wird durch eingeschriebenen Brief zur Zahlung von Fr. 2'500.-- verpflichtet.
- e) - Sie müssen nochmals zahlen, weil sie eine persönliche, unbeschränkte und solidarische Haftung trifft (§ 9/OR 869).
- Im Prinzip muss jeder gleichviel zahlen (OR 873,1); wenn Beträge aber uneinbringlich sind, werden die uneinbringlichen Beträge auf die andern Genossenschafter verteilt (OR 873,2). Hier zeigt sich der Solidar-Charakter dieser Haftung.

## 17. Wertpapiere

### LR 401: Check

- a) - "Zahlen Sie an" (ohne Namen)
  - "Zahlen Sie an den Inhaber"
  - "Zahlen Sie an Herrn Huber oder Ueberbringer"
  
- b) - "Zahlen Sie an Herrn Huber"
  - "Zahlen Sie an Herrn Huber oder an Ordre"
  
- c) "Zahlen Sie an Herrn Huber, nicht an Ordre"

(OR 1105)

## 18. Verschiedene Aufgaben

**LR 402:** Sind die folgenden Aussagen richtig oder falsch?  
(Antwort mit Angabe der Gesetzesartikel)

- a) richtig (ZGB 52,2)
- b) falsch (Der Wechsel ist ein gesetzliches Orderpapier; OR 1001,1 und 2)
- c) falsch (OR 459,2)
- d) richtig (Aufhebungsvertrag; analog OR 115)
- e) richtig (OR 63,2)
- f) falsch (ZGB 477)
- g) falsch (OR 853,3)
- h) falsch (Bei kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften hat der Handelsregistereintrag lediglich deklaratorische Wirkung; OR 552,2/594,3)
- i) richtig (ZGB 19,3)
- j) falsch. Bei Kausalhaftungen ist kein Verschulden und damit kein entsprechender Beweis erforderlich (siehe z.B. OR 55).
- k) richtig (ZGB 28 ff.; z.B. das Recht auf Gegendarstellung, ZGB 28g ff.)

**LR 403:** **Prozessrecht**

- a) Zivilprozess
- b) Verwaltungsrechtspflege
- c) Zivilprozess
- d) Zivilprozess
- e) Strafprozess
- f) Strafprozess

**LR 404:** **SchKG**

- a) Betreuung auf Pfandverwertung (SchKG 151 ff.)
- b) Betreuung auf Pfändung (SchKG 89 ff.)
- c) Betreuung auf Konkurs (SchKG 39,1 Ziff. 1/159 ff.)
- d) Betreuung auf Pfändung (SchKG 43/89 ff.) (obwohl im Handelsregister eingetragen, SchKG 39,1 Ziff. 3)
- e) Betreuung auf Pfändung (SchKG 89 ff.) (keine Wechselbetreuung, da kein Handelsregistereintrag gemäss SchKG 39,1 vorliegt)

**LR 405: SchKG**

Verwertungserlös		1'298'000
abzüglich pfandgesicherte Forderungen (soweit Erlös)		
Hypotheken	890'000	
Lombardkredit	<u>88'000</u>	978'000
abzüglich privilegierte Forderungen:		
1. Klasse: Lohnforderungen der Arbeitnehmer		<u>78'000</u>
zur Verfügung der 3. Klass-Gläubiger		242'000
3. Klass-Gläubiger:		
Steuern	55'000	
Darlehen	100'000	
Lieferanten	182'000	
Lombardgläubiger (Rest)	<u>7'000</u>	344'000

$$\text{Konkursdividende} = \frac{242'000 \cdot 100}{344'000} = \mathbf{70,35\%}$$

(SchKG 219)

**LR 406: SchKG**

Verwertungserlös		1'410'000
abzüglich pfandgesicherte Forderungen (soweit Erlös)		
Faustpfand	50'000	
Schuldbrief 1. Rang	1'000'000	
Schuldbrief 2. Rang	<u>100'000</u>	1'150'000
abzüglich privilegierte Forderungen:		
1. Klasse: Lohnforderungen der Arbeitnehmer		<u>35'000</u>
zur Verfügung der 3. Klass-Gläubiger		225'000
3. Klass-Gläubiger:		
Warenschulden	100'000	
Forderungen der AHV-Ausgleichskasse	7'000	
Darlehensschulden gegenüber Banken	120'000	
Darlehen eines Aktionärs	50'000	
Schuldbrief 2. Rang (Rest)	<u>400'000</u>	677'000

$$\text{Konkursdividende} = \frac{225'000 \cdot 100}{677'000} = \mathbf{33,2\%}$$

(SchKG 219)



**LR 407: SchKG**

a) Verwertungserlös:	Aktiven - Verlustvortrag = 4'090 - 1'787 =	2'303
- Pfandgesicherte Forderungen:		
Darlehen	29	
Hypotheken	1'650	
- Privilegierte Forderungen:		
1. Kl. (Löhne; SchKG 219,4)	<u>64</u>	<u>1'743</u>
Zur Verfügung 3. Kl.-Gläubiger		<b>560</b>
 3. Klass-Gläubiger:		
Kreditoren		493
Bankkontokorrentschuld		1'228
Darlehen (255 - 29)		<u>226</u>
total Forderungen 3.-Kl.-Gläub.		<b>1'947</b>
 <b>Konkursdividende =</b>	$\frac{560 \cdot 100}{1'947}$	<b>= 28,762 %</b>
 b) 28,762 % von 493'000		<b>141'797</b>

**LR 408: SchKG**

a) <b>Hypothekarforderungen:</b>		
Verkaufserlös der Liegenschaft		720'000.--
abzüglich Hypothekarforderungen im 1./2. Rang		<u>800'000.--</u>
ungedekte Hypothekarforderungen (→ 3. Klasse)		<u><u>80'000.--</u></u>
 <b>Forderungen 1. - 3. Klasse:</b>		
Verkaufserlös der übrigen Aktiven		205'605.--
abzüglich Gehaltsforderungen der Arbeitnehmer (1. Klasse)		120'000.--
abzüglich Guthaben der Pensionskasse (1. Klasse)		<u>34'600.--</u>
Vermögen, das zur Deckung der 3. Klass-Forderungen dient		<u><u>51'005.--</u></u>
 <b>3. Klass-Forderungen:</b>		
Darlehen M. Amstutz		70'000.--
Lieferantenforderungen		150'000.--
Reparaturforderungen (Transit AG)		2'300.--
ungedekte Hypothekarforderungen		<u>80'000.--</u>
Summe der 3. Klass-Forderungen		<u><u>302'300.--</u></u>
 b) <b>Konkursdividende</b>	$= \frac{51'005 \cdot 100}{302'300}$	<b>= 16,9 %</b>

(SchKG 208 ff.)

\*\*\*\*\*